

## Protokoll DiKo 2024

Veranstaltungsort	Datum/Uhrzeit	Teilnehmer*innen	Moderation	Protokoll
Jugendherberge Mannheim, Rheinpromenade 21, 68163 Mannheim	11.10. (19:30 Uhr) - 13.10.	Siehe Teilnehmendenliste	Anna op de Hipt, Tim Burr	Dana Hofmann

TOP	Thema	Inhalt/Diskussion	Beschluss/Aktion
1	TOP 1 - Begrüßung und Formalia	Die Moderation (Tim und Anna) begrüßt die Konferenz	
3		Die DL (Daniel, Flo, Aline stellt sich vor und eröffnet die Konferenz	
4		Die Moderation geht die Konferenz-Formalia durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Redelisten (doppelt quotiert Flechtverfahren) und Meldesystem werden erläutert</li> <li>- Stimmungskarten werden erläutert</li> <li>- GO Anträge werden erklärt</li> </ul>	
5	Infopunkte	Hanna (Wahlausschuss): Erklärt und weist auf die Delegationslisten hin	
6		Diko-Team stellt sich vor und weist auf Orga Punkte für den morgigen Tag und die Abendgestaltung hin	
	Rahmen	Isabell (Referentin) eröffnet den Markt der Möglichkeiten	
	<b>Samstag</b>		
	Konferenzeinführung für Neulinge & For- malia	Virginia (Mannheim) führt die Konferenzeinführung für Neulinge durch und erklärt die Formalia	
	TOP 1 - Begrüßung und Formalia	Die Moderation begrüßt die Konferenz und stellt die Beschlussfähigkeit fest (ist gegeben → Mehr als 9 Mitglieder aus 7 Ortsgruppen)  Anna (Moderation) stellt fest, dass fristgerecht eingeladen wurde  Janosch (DV) fragt nach Satzungsänderungsantrag Der Satzungsänderungsantrag wurde zur Tagesordnung hinzugefügt.  Die Konferenz stimmt über Tagesordnung ab. Tagesordnung einstimmig angenommen.	25/25 = einstimmig

	Satzungscafes	<p>DL führt in Satzungscafe ein.</p> <p>Aline (DL) berichtet vom Satzungsantrag und berichtet durch die Geschichte „Geschichten aus dem Paragraphen Dschungel“ warum der Antrag so lang und voll ist und warum wir diesen besprechen müssen</p> <p>Aline (DL) weist auf die Zwickmühle hin: Entweder werden Änderungen von Ordinariat nicht akzeptiert und wenn mans so gestaltet wie Ordinariat möchte dann nimmst der Bundesverband oft nicht an und andersherum</p> <p>Aline (DL) weist drauf hin, dass grüne Änderungen bestimmt genehmigt werden, gelb die durchgehen könnten, und rot die Dinge die die DL nicht annehmen wollen würde</p> <p>Die Teilnehmenden werden in 3 Gruppen aufgeteilt und dürfen zunächst entweder grundlegende Fragen zur Satzung, inhaltliche Fragen und Expertenfragen</p>	
	Infopunkte	Anna (Moderation) und Pauline (Referentin) weisen auf das Awarenesssteam hin	
	PAUSE		
	Antragswerkstatt	<p>Isabell (Referentin) Führt in die Antragswerkstatt ein.</p> <p>In der Antragswerkstatt haben die Mitglieder die Möglichkeit, über die bereits in der Tagesordnung aufgeführten Anträge zu sprechen und Nachfragen zu stellen. Zudem gibt es die Option, Initiativanträge zu formulieren.</p>	
	PAUSE		
	Top 4 – Wahlen	<p>Wahlämtervorstellung:</p> <p>Luise (Wahlausschuss) stellt die auf der DiKo zu wählenden Ämter vor</p>	
	Top 3- Anträge	<p><u>Initiativanträge</u></p> <p>Die (teilweise) in der Antragswerkstatt erstellten Initiativanträge werden kurz vorgestellt.</p> <p>1. IA1 „Super Support“</p> <p>Antragsstellende stellen Antrag vor.</p> <p>Keine Verständnisrückfragen.</p> <p>Über die Aufnahme der IA1 in die Tagesordnung wird abgestimmt.</p> <p><u>Abstimmung über Aufnahme des Initiativantrags</u></p>	

		<p>Antrag einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen</p> <p>2. IA2 „Campflow“ Antragsstellende stellen Antrag vor. Keine Verständnisrückfragen. Über die Aufnahme der IA2 in die Tagesordnung wird abgestimmt. Abstimmung über Aufnahme des Initiativantrags. Antrag mit 2 Enthaltungen und 23 Ja Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen</p> <p>3. IA3 „Thema Katholisch sein al DL“ Antragsstellende stellen Antrag vor. Keine Verständnisrückfragen. Über die Aufnahme der IA3 in die Tagesordnung wird abgestimmt. Abstimmung über Aufnahme des Initiativantrags. Antrag mit 2 Enthaltungen und 23 Ja Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen</p> <p>4. IA4 „Riesenweiterbildungslager“ Antragsstellende stellen Antrag vor. Keine Verständnisrückfragen. Über die Aufnahme der IA1 in die Tagesordnung wird abgestimmt. Abstimmung über Aufnahme des Initiativantrags. Antrag einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen</p> <p>5. IA5 „Zuschüsse für KjG Inhalte“ Antragsstellende stellen Antrag vor. GO von Janosch (DV), Hinweis zur Geschäftsordnung: Durch den Entschluss der DiKo 2023 den Antrag auf dieses Jahr zu verschieben muss nicht abgestimmt werden, Der Antrag ist schon auf der Tagesordnung.</p> <p>6. IA6 „Beitrag zu Kooperationen“ Antragsstellende stellen Antrag vor. Verständnisrückfrage Janosch (DV): Geht es um die generelle Bezuschussung oder die Projektbezogene? Chrissi (Karlsbad): es geht um die generelle Bezuschussung und nicht nur die bei der Schwerpunktthemen behandelt werden.</p>	<p>25/25 Ja-Stimmen</p> <p>23/25 Ja-Stimmen 2/25 Enthaltung</p> <p>23/25 Ja-Stimmen 2/25 Enthaltung</p> <p>25/25 Ja-Stimmen</p>
--	--	--	---

		Über die Aufnahme der IA6 in die Tagesordnung wird abgestimmt. Abstimmung über Aufnahme des Initiativantrags. Antrag einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen	25/25 Ja Stimmen
	Rahmen	Pause	
	TOP 2 - Rechenschafts- und Finanzbericht und Entlastung	<p>Die Moderation (Tim) ruft den Punkt Rechenschaftsbericht der DL (s.S.16-24 Versandunterlagen) auf.</p> <p>Die Moderation (Tim) ruft den Abschnitt „<b>Anträge der letzten DiKos</b>“ auf. <b>Fragen/Anmerkungen:</b> <u>Großveranstaltung Karfunkel</u> Luise (Wahlausschuss/ St. Bonifatius): war ein bisschen raus in den letzten Jahren aber wollte darauf hinweisen, dass Sie nicht so viel von der Großveranstaltung mitbekommen hat. Frage wie das Werbekonzept zustande kam. Aline (DL): Das Konzept steht in den Startlöchern und daher wurde z.B. der Name gestern revealt. Luise (Wahlausschuss/ St. Bonifatius): Weist darauf hin, dass der Name schon im Bericht steht Aline (DL): War so nicht der Plan Aline (DL): Die Planung kam deutlich verspätet bzw. ins Stocken da sich unter anderem zu wenig Unterstützende gefunden haben. Weist auf die Untergruppen hin und auf das Treffen der Werbeuntergruppe in ca 2 Wochen. <u>Kinderstadt</u> Virginia (Mannheim): Es steht da, dass auf der Diko hoffentlich mehr zur Förderung erzählt werden kann, Rückfrage was das ist. Felix (DL): Haben teilgenommen am Interessensbekundungsverfahren des Bundesprogramms “Demokratie leben!”. Geplant war eig bis zu den Herbstferien Rückmeldung zu bekommen, ob eine Förderung zur Finanzierung der Kinderstadt von den Jahren 26-28 auch mit Projektstelle von 100% finanziert werden kann. Antwort steht aber leider noch aus.</p> <p>Die Moderation (Tim) ruft den Abschnitt „<b>Wechsel geistliche Leitung</b>“ auf. Keine Fragen/Anmerkungen</p> <p>Die Moderation (Tim) ruft den Abschnitt „<b>Stammtische</b>“ auf. <b>Fragen/Anmerkungen:</b> Hannes (Hänner-Oberhof): Hat Angebote im Süden vermisst. Wo haben die Stammtische stattgefunden?</p>	

		<p>Daniel (DL): Hat keinen genauen Überblick welche Referent*innen alle Stammtische Angeboten haben. Carina (Referentin): Hat nicht überall stattgefunden, Fortführung der Stammtische war auch abhängig vom Erfolg der letzten Veranstaltung und Zeit der Referent*in. Daher eher in zentralen Orten. Bei Interesse geht gerne auf die Leute zu.</p> <p>Aline (DL): Südlichster Stammtisch war Freiburg Stimmungskarten Abfrage durch Aline (DL): es gab die Überlegung, anstatt nur die erste Runde Getränke bei Stammtisch zu bezahlen sollen Gelder auch für Angebote wie Minigolf ect. genutzt werden.</p> <p>Rot = Format Stammtisch Grün = Auch andere Formate Sehr grünes Stimmungsbild</p> <p>Die Moderation (Tim) ruft den Abschnitt „<b>Firmung im Verband</b>“ auf. Keine Fragen/Anmerkungen</p> <p>Die Moderation (Tim) ruft den Abschnitt „<b>Teams</b>“ auf. <b>Fragen/Anmerkungen:</b> <u>Team ID</u> Katharina (DV/ Dossenheim): Wie kann man sich da melden und bei wem? Flo (DL): Wenn es Menschen gibt das Interesse haben gerne bei DL melden, gerne per Mail oder bei Veranstaltungen wie DiKo auf die DL zugehen.</p> <p>Die Moderation (Tim) ruft den Abschnitt „<b>Bundesverband &amp; BDKJ</b>“ auf. Keine Fragen/Anmerkungen</p> <p>Die Moderation (Tim) ruft den Abschnitt „<b>Persönliche Rechenschaft</b>“ auf. Keine Fragen/Anmerkungen</p> <p>Moderation fragt, ob es Fragen zum gesamten Bericht gibt. Keine Fragen/Anmerkungen</p> <p>Moderation ruft den Rechenschaftsbericht Satzungsausschuss auf. Keine Fragen/Anmerkungen</p>	
--	--	--	--

		<p>Moderation ruft den Rechenschaftsbericht Verwaltungsrat auf.</p> <p><b>Fragen/Anmerkungen:</b></p> <p>Virginia (Mannheim): Warum haben wir weniger Geld ausgegeben?</p> <p>Max (Karlsruhe/ DV): Wir machen bei der Budgetierung eher eine konservative Planung bei der immer geplant wird, dass zb. Veranstaltungen immer voll besetzt sind, um kein Risiko einzugehen. Da das Budget in der Realität nicht immer ausgeschöpft wird wurde eher weniger ausgegeben.</p> <p>Clarissa (Eberbach): Wie kommen wir überhaupt an das Geld?</p> <p>Max (Karlsruhe/ DV): Mitgliedschaftsbeiträge+ der DV bildet über Zuschüsse vom DV Rücklagen + Verkauf von Werkmaterial (wie Merch) + TN- Beiträge von Veranstaltungen für mehr Infos auf Jasmin zu gehen</p> <p>Janosch (DV): Es gibt einen deutlich geringeren Einnahmen-Betrag bei den Mitgliederbeiträgen. Einbruch von 1/3 an Mitgliedgebühren. Woran liegt das?</p> <p>Daniel (DL): Vor allem ausstehende Beiträge, von Gruppen die die Mitglieds-Beiträge noch nicht gezahlt haben</p> <p>Felix (DL, digital): Rein rechnerisch müssten da 40.000 stehen wenn alle gezahlt hätten, Differenz zu den knapp 16.000 die aktuell gezahlt wurden ist das was noch fehlt an Zahlung grad.</p> <p>Tobias (hl. Dreifaltigkeit): Im Rechenschaftsbericht, Punkt 3.1 stand Minus von knapp 24.500€ und hier steht in der Tabelle knapp 13000€. Wie kommt dies zustande?</p> <p>Jasmina (Referentin): Wahrscheinlich einfach Tippfehler. Das richtige Ergebnis sind die 13000€. Wurde auch schon geprüft durch den Verwaltungsrat.</p> <p>Ben (Dossenheim): Gibt es Pläne das Kapital von der Inflation zu schützen?</p> <p>Max (Karlsruhe/ DV): Der Plan ist das Kapital durch sinnvolle Ausgaben und Invest in Veranstaltungen und in Sachen des DVs zu reduzieren aber es gibt keine Pläne in Wertanlagen zu investieren oder ähnliches.</p> <p>Ben (Dossenheim): Anders gefragt gibt es Pläne sich von der Erzdiözese finanziell unabhängiger zu machen?</p> <p>Max (Karlsruhe/ DV): Das ist eher eine inhaltliche Frage, die nicht nur die Finanzen in dem Punkt betrifft.</p>	
--	--	---	--

		<p>Aline (DL): Die Diskussion oder Fragestellung ist auch bei ihnen Thema gewesen, aber da hängen auch viel mehr Sachen dran. Wichtig ist ihr zu erwähnen, dass auch die Angestelltenverhältnisse daran hängen und es daher zu komplex ist um das hier auf der Diko zu klären final.</p> <p>Virginia (Mannheim): Weist darauf hin, dass die angezeigten Zahlen nur die Bilanz sind und es aber viel mehr Geld in der Summe gibt.</p> <p>Die Moderation ruft den Rechenschaftsbericht des Wahlausschusses auf. Da der Bericht nicht im Versand vorlag, stellt Luise den Bericht vor (s.Anhang)</p> <p><b>Entlastung:</b> Moderation erklärt Prinzip der Entlastung: Keine Rückforderung an DL danach möglich, Arbeit der DL wird somit akzeptiert.</p> <p>Chrissi (Karlsbad): Stellt Antrag auf Entlastung der DL, des Verwaltungsrates, des Satzungsausschusses und des Wahlausschusses</p> <p>Vorstand ist entlastet.</p> <p>GO-Antrag auf 1 Minute Mumpelpause Keine Gegenrede</p>	<p>Abstimmung 22 Ja Stimmen 3 Enthaltungen</p>
	TOP 3 – Anträge		
		<p><u>Satzungsänderungsantrag 01:</u> Die DL stellt den Antrag vor.</p> <p>Aline (DL) erklärt das Farbsystem der Änderungen</p> <p>Bahnhofskarte Virginia (Mannheim): Versteht das Vorgehen nicht so ganz</p> <p>Anna (Moderation): Der Plan ist gerade schon in die Text-Arbeit zu gehen und abschnittsweise abzufragen</p>	

		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</li> <li>2. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</li> <li>3. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</li> <li>4. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</li> <li>5. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</li> <li>6. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</li> <li>7. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</li> <li>8. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</li> <li>9. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</li> <li>10. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Rückfrage keine Meldung</li> </ol> </li> <li>14. Abschnitt:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</li> <li>b. Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</li> </ol> </li> <li>21. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</li> <li>22. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</li> <li>23. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung:             <p>Daniel (DL) weist darauf hin, dass der DV Pfarrgruppen Auflösungen per Textform gemacht hat, um die Hürden niedriger zu halten, Bundesverband hat dies aktuell nicht sondern sieht schriftlich vor.</p> <p>Max (Karlsruhe/ DV): stellt Änderungsantrag (ÄA1) auf Änderung von schriftlich zu Textform im Abschnitt 23,24.</p> <p>DL nimmt Antrag nicht auf, mit Hinweis darauf: dass man dies gerne nicht tun würde, um Rückmeldung von allen zu erhalten.</p> <p><u>Dikussion ÄA1</u></p> <p>Janosch (DV): Findet es gut wenig Hürden zu setzen und macht den Vorschlag dies auch mit auf die Bundesebene zu nehmen.</p> <p>Chrissi (Karlsbad): Findet es auch gut wenig Hürden zu machen und wollte vorschlagen eine Vorlage zu erstellen und für den Fall, dass ÄA nicht angenommen wird, den Auftrag mit geben ein konkretes Formular den Gruppen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Virginia (Mannheim): Spricht sich gegen den Antrag aus und plädiert dafür nicht zu viel Zeit bei dem Thema zu verbringen und es lieber auf Bundesebene zu ändern und damit dann auch hier</p> </li> </ol>	<p>Abstimmung über ÄA1: 11 Ja Stimmen 3 Nein Stimmen</p>
--	--	---	--



		<p><u>Diskussion über ÄA3</u> Keine Wortmeldung Änderungsantrag ÄA3 angenommen</p> <p>53. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung 54. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung 57. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung Clarissa (Eberbach): Was würde passieren, wenn wir uns weigern das anzunehmen Felix (DL, digital): Keine Probleme das Satzung gültig wird da Bistum/Ordinariat ja per Satzung dann nicht nötig ist. Allerdings ist es das Wichtigste für Bistum/Ordinariat und daher kann es sehr gut sein, dass Ordinariat dann gegen KjG etwas einleitet und zum Beispiel Gelder und Büroräume streicht. Clarissa (Eberbach): Allgemeine Verständnisfrage: Wie sehr hängt KjG mit Ordinariat zusammen, wie sehr können Sie hier bestimmen und Einfluss nehmen? Aline (DL): Wir sind Teil der Kirche und Teil des Jugendpastorals. Büro Leute sind dort eingestellt, Büro Räume dort und daher ist Zusammenspiel häufig nötig. Trotzdem wollen wir als KjG auch unsere eigenen Regeln machen und sehen Kirche in Teilen auch deutlich anders als eher Konservative. Felix (DL, digital): Konkret bedeutet dies Zuschuss von 30.000€, Büroräume, Personal insgesamt 640% und im Extremfall könnte die Anerkennung als katholischer Verband entzogen werden.</p> <p>60. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung Aline (DL) weist darauf hin, dass besonders Punkt 82 schwierig ist, da sowohl Ordinariat als auch Bundesverband der KjG sagt, dass bei Auflösung des DVs Geld ihnen zufallen soll. Aktuell nach der Antragsfassung würde es an KjG gehen. Clarissa (Eberbach): Schlägt vor etwas anderes zuzunehmen um einen Kompromiss zuzunehmen, etwas gemeinnütziges wie Caritas. Felix (DL, digital): Weist darauf hin, dass beide nicht kompromissbereit sind und das Ordinariat auch sehr deutlich gesagt hat bzw. angedroht hat, dass wenn dies nicht für Ordinariat gemacht wird, die Betriebskosten von 30.000€ gestrichen werden Chrissi (Karlsbach): Wie realistisch ist eine 50/50 Lösung? Felix (DL, digital): Ganz konkret stand das nicht im Raum, allerdings sieht er das als eher nicht wahrscheinlich. Weist darauf hin, dass aktuell das Geld vom Bistum was nicht ausgegeben wird, wieder zurückgezahlt werden muss. Daher sieht die DL das Geld grad beim Bundesverband, da deren Geld auch auf dem Konto des DVs bleibt und das Geld des Bistums nicht.</p>	<p>24 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 2 Enthaltungen</p>
--	--	---	--

		<p>60. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung          61. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung          62. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung          Aline (DL) weist darauf hin, dass weiter unten ein zugehöriger größerer Abschnitt ist          63. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung          65. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung          67. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung          Virginia stellt ÄA4 auf Streichung des letzten Satzes und weist darauf hin, dass dies schnell zu nicht Beschlussfähigkeit führen kann und es dadurch die bestraft die da sind. Plädiert dazu mehr zu schulen und zu sensibilisieren.          DL nimmt den Antrag nicht auf</p> <p style="text-align: center;"><u>Diskussion über ÄA4</u>          Keine Wortmeldung          Änderungsantrag ÄA4 angenommen</p> <p>Änderungsantrag ÄA4 ist angenommen</p> <p>69. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung          73. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung          75. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung,          Aline (DL) weist darauf hin, dass es weiter unten relevant ist und sonst ggf. nachwirkend gestrichen wird.          76. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung          78. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung          79. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung          85. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung          86. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung          Aline (DL): Im Absatz 241 Kompromiss im 2. Teil da Ordinariat der Meinung ist, dass DL nur ab 18 seien, soll. Wir als Kinder und Jugendverband sehen das nicht. Der Kompromiss war bei 1. Geistliche über 18 und eine weitere DL über 18 und der Rest darf ab geschränkt geschäftsfähig DL werden.          Virginia (Mannheim): Müssten wir dann nicht auch die Geschäftsordnung usw ändern. Was passiert wenn eine*r austretet oder nur eine 16 Jährige Person zur Wahl steht usw.?</p>	<p>Abstimmung über          ÄA4:          18 Ja Stimmen          4 Enthaltungen          2 Nein Stimmen</p>
--	--	--	---

		<p>Daniel (DL): Dann gäbe es keine Handlungsfähigkeit. Zurücktreten kann man aber eh nur auf einer DiKo und da gäbe es dann wieder die Möglichkeit neu zu wählen.</p> <p>Daniel (DL): weist nochmal explizit auf Absatz 242 welcher rot markiert ist hin.</p> <p>Franka (Karlsbad): Was ist gemeint mit „besondere Gründe, die etwas anderes nahelegen“</p> <p>Aline (DL): wir sind der Meinung alles, was wir für relevant halten. Ordinariat sagt es besteht nur wenn es sich nur um eine nicht inhaltliche DL handelt. Also eine geschäftsführende. Die haben wir nach dem aktuellen Modell aber nicht.</p> <p>Chrissi (Karlsbad): Was wäre die Aussage des Ordinariats bei der Formulierung „christlich“?</p> <p>Felix (DL, digital): Bis vor ca.3 Jahren war Ordi noch der Auffassung, dass auch bis zu 1/3 der DL aus einer anderen Kirche als der römisch-katholisch kommen kann. Diese Auffassung hat sich geändert. Es muss katholisch sein.</p> <p>Chrissi (Karlsbad): Gab es da eine Begründung</p> <p>Felix (DL, digital): Es gab eigentlich schon erste Vereinbarung, dass auch das 1/3 von egal welcher oder keiner Konfession sein darf, durch den Wechsel des Generalvikariats hat sich dies schlagartig geändert.</p> <p>Max (Karlsruhe/ DV) stellt ÄA5 auf ersatzlose Streichung des Abschnittes 242 mit der Begründung, dass, um DL zu sein muss man KjG Mitglied sein und bejaht damit schon die christlichen Ziele und wir wollen frei und demokratisch sein und nicht aktiv Menschen ausschließen.</p> <p>DL nimmt den Antrag nicht an und weist darauf hin, dass sie zwar inhaltlich dahinterstehen aber hier eine gemeinsame Entscheidung haben wollen.</p> <p><u>Diskussion über ÄA5</u> Keine Wortmeldung Änderungsantrag ÄA5 angenommen</p> <p>87. Linda (VS-Pfaffenweiler): Empfindet ihr es als großes Hindernis wenn es zukünftig so wäre?</p> <p>Aline (DL): Spontan eher nein, es ist ein zusätzlicher Aufwand, aber nicht so groß, dass es wichtig wäre darum jetzt zu kämpfen.</p> <p>89. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</p> <p>90. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</p> <p>91. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</p> <p>92. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</p>	<p>Abstimmung über ÄA5 26 Ja Stimmen</p>
--	--	--	--

		<p>93. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung  Felix (DL, digital): Bisher haben Isabell und Pauline durch eine Vollmacht die Befähigung Sachen zu unterschreiben. Durch Änderung würde eine neue Rolle entstehen und keine Vollmacht mehr nötig sein. Sie könnten dann auch eine der zwei Unterschriften aus 241 übernehmen.  Virginia (Mannheim): Was heißt bestätigt werden von der DiKo?  Aline (DL): Sie machen es dann mit Befähigung vom Verwaltungsrat.  94+95. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung  Aline (DL): das betitelt die Aufgaben, die gerade schon von Geschäftsführung ausgeführt werden in Satzungstext übersetzt</p> <p>Katharina (DV/Dossenheim) stellt GO Antrag auf 10 Minuten Pause  Keine Gegenrede</p> <p>95a. Felix (DL, digital) stellt den Punkt 288 vor.  Virginia (Mannheim): findet das doof, stimmt Felix aber zu, dass es drinnen bleiben kann, um die Bundesebene glücklich zu machen.  Felix (DL) stellt den Punkt 290 vor</p> <p>95b. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung  96. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung  97. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung:  Folgerichtige Änderung zu ÄA1  98. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung  99. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung  100. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung  101. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung  102. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung  103. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung  104. Abschnitt: Rückfrage Moderation nach Anmerkung, keine Meldung</p> <p>Synopse Geschäftsordnung: Rückfrage Moderation nach Anmerkung  Virginia (Mannheim): Weist drauf hin, dass Ordinariat sonst kein Interesse hat aber jetzt hier eingeladen werden will  Sonst keine weitere Wortmeldung</p>	
--	--	--	--

		<p>Synopse Wahlordnung: I Allgemeine Bestimmungen Abschnitt Wahlausschuss: Rückfrage Moderation nach Anmerkung Virginia (Mannheim): Findet es schade aufs Geschlecht in der Rolle reduziert zu werden bzw. hält eine geschlechterparitätische Besetzung für nicht supernötig und weist darauf hin, dass dadurch das alles andere geschlechtergerecht gewählt wird, der Wahlausschuss so oder so auf alle Geschlechter zu gehen muss.</p> <p>IV Bestimmung für einzelne Wahlen Abschnitt Wählbarkeitsvoraussetzungen 5h Felix (DL) ergänzt das Wort „weitere“ als Antragsstellende</p> <p>IV Bestimmung für einzelne Wahlen Abschnitt Wählbarkeitsvoraussetzungen 5i Antragstellende (DL) streichen den Absatz</p> <p>IV Bestimmung für einzelne Wahlen Abschnitt Mitteilung von Wahlergebnissen Abschnitt 9 Antragsstellende streichen den Abschnitt</p> <p>Moderation fragt nach Fragen oder Anmerkungen zum Gesamtantrag</p> <p>Antrag ist beschlossen!</p> <p>Luise (St. Bonifatius/Wahlausschuss) stellt GO Antrag auf persönliche Erklärung: Die Satzungsänderungen, dass die Diözesanleitung geschlossen katholisch sein muss, empfinde ich als Machtdemonstration. Das Ordinariat gibt uns Vorgaben, ohne die Realität unserer Ortsgruppenarbeit zu kennen und in Betracht zu ziehen, ohne mit uns zu sprechen oder sich auch nur zu erklären. Diese fehlende Diskussionsbereitschaft ist eine Frechheit. Denn diese Satzungsänderung betrifft unsere Arbeit auf allen Ebenen. Ich bin der KjG aufgewachsen. Sie ist und bleibt meine geistige Heimat. Für mich war und ist die KjG zwar katholisch, aber besonders auch JUNG und GEMEINSCHAFTLICH. Und gemeinschaftlich bedeutet für mich, dass die KjG offen ist für alle, die den Werten der KjG zustimmen. (btw. Die Werte der KjG sind katholisch). In meiner Heimatgemeinde gibt es kaum andere Jugendarbeit, es gibt vor allem die katholische.</p>	<p>Abstimmung Satzungs- änderungsantrag 01 3 Enthaltung 23 Ja Stimmen</p>
--	--	---	---

		<p>Das führt dazu, dass viele die als Kind Sommerlager erleben, einfach in die katholische Jugendarbeit hineinwachsen.</p> <p>Einige meiner langjährigsten KjG – Freund*innen sind daher nicht katholisch getauft.</p> <p>Sie sind unglaubliche Organisationstalente.</p> <p>Sie sind wunderbare Gruppenleiter*innen.</p> <p>Sie sind gute Freund*innen.</p> <p>Sie sind politisch, laut und stark und die KjG liegt ihnen am Herzen.</p> <p>Sie sind Gesichter der KjG.</p> <p>Sie sind schlicht und einfach KjGler*innen.</p> <p>Völlig unabhängig ihrer Konfession und Religion.</p> <p>Und ich will, dass meine nicht katholischen KjG-Freund*innen die Möglichkeit haben alle Ämter zu bekleiden, für die gewählt werden möchten.</p> <p>Ich kann und will nicht einsehen, dass meine ungetauften, evangelischen oder andersgläubigen Freund*innen weniger KjGler*innen sind als alle die katholisch getauft sind.</p> <p>KjGler*in kann jede*r werden.</p> <p>KjGler*in kann jede*r sein.</p> <p>Und das bleibt so.</p> <p>Janosch(DV) stellt GO-Antrag auf persönliche Erklärung:</p> <p>Ich finde es krass, wie das Erzbischöfliche Ordinariat sich immer mehr in unsere Angelegenheiten einmischen will. Uns versucht uns zu erpressen. Das sind Versuche der Einmischung, die von Jahr zu Jahr extremer werden. Und wir gehen viele Kompromisse ein. Und das alles per Diktat von oben.</p> <p>Das greift tief in unser demokratisches Selbstverständnis ein. Wir stehen für Partizipation. Für das Recht unsere Gemeinschaft selbst zu gestalten. Für Demokratie. Und nicht dafür, dass eine Einzelne, nicht demokratisch gewählte Person, unserer Leitung einen Maulkorb verpassen kann. Wie wichtig die Demokratie ist, merken wir gerade in der aktuellen Zeit.</p> <p>Diese Vorstöße des Ordinariats sind aus meiner Sicht Teil eines schleichenden Prozesses, den wir schon seit Jahren erleben: Der Versuch einer schrittweisen Einschränkung unserer Selbstständigkeit. Als Jugendverband mit gelebter Demokratie will uns die Kirche ihren autoritären Stil aufzwingen. Das ist nicht Kirche von morgen, sondern von vorgestern.</p> <p>Und bei uns hört das ja nicht auf. Was ist mit anderen Bistümern, die dann nach Freiburg schielen. Und</p>	
--	--	---	--

		<p>denken: Lasst uns unsere Jugendverbände auch mal unter die Fitiche nehmen. Lasst uns weiter die Prozesse von Menschen gestalten, die männlich, weiß und geweiht sind. Ich will nicht, dass die Kirche so weiter macht. Denn dann wird sie weiter in der Bedeutungslosigkeit verschwinden.</p> <p>Wir haben gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat schon viele Zugeständnisse gemacht. Und das, was das Ordinariat jetzt fordert, überschreitet für mich eine rote Linie. Wir müssen dagegen wehrhaft sein und bleiben.</p> <p>Max (Karlsruhe) stellt GO Antrag auf persönliche Erklärung: Leider stehe ich jetzt hier, weil ich unsere Autonomie und Demokratische Grundordnung als Jugendverband in großer Gefahr gesehen habe und immer noch sehe. Und glücklicherweise stehe ich hier, weil wir diesen Eingriff in unseren Verband nicht geschehen lassen haben.</p> <p>In unseren Grundlagen und Zielen sind wir da ja auch eigentlich ganz klar aufgestellt: denn darin heißt es „In der [KjG] schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied [...] kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.“</p> <p>In meinen Augen widersprechen die Forderungen des Ordinariats diesen Grundlagen jedoch vehement. Denn Mitglied zu sein bedeutet für mich auch die volle Möglichkeit der Partizipation im eigenen Verband, insbesondere auch in Leitungs- und Wahlämtern. Wenn die Diözesanleitung (DL) nur aus römisch-katholischen Personen bestehen dürfte und für diese die kirchliche Grundordnung verpflichtend ist, werden diese Grundlagen unserer Arbeit massiv eingeschränkt. Dadurch verlieren ebenfalls die demokratischen Wahlen auf der Diözesankonferenz, dem höchsten beschlussfassende Gremium unseres Verbandes, an Bedeutung.</p> <p>Somit werden, wie so oft, Menschen systematisch ausgeschlossen und ausgegrenzt. Wir als Jugendverband sollten mit diesen Maßnahmen, so scheint es mir, wieder mehr unter die Kontrolle des Bistums gestellt werden, um die eigene Machtstruktur zu stärken, die der Kirche immer mehr zu entgleiten scheint. Dabei schließen wir ein Miteinander, ein Arbeiten auf Augenhöhe zu keiner Zeit aus; wir scheinen aber in der Wahrnehmung des Bistums kein Gesprächspartner zu sein, dem dieses Maß an Respekt und Anerkennung zuzugestehen wäre. Stattdessen werden Prozesse verschleppt, wir werden ausgebremst und uns werden Steine in den Weg gelegt, weil wir Machtstrukturen kritisch hinterfragen, statt diese zu fördern. Wohin dieser Weg führt, hat die AG Aktenanalyse an anderer Stelle hinreichend belegt.</p> <p>Jetzt sind wir ja aber ein demokratischer Verband und man könnte meinen, wir können Dinge ja auch einfach demokratisch ablehnen. Um die eigenen Interessen durchzusetzen, schreckt der Verwaltungsapparat aber nicht einmal davor zurück, dem DV zu drohen, bereitgestellte Ressourcen zu entziehen, sollten wir</p>	
--	--	---	--

		<p>die gestellten Forderungen nicht in unserer Satzung beschließen. Für mich ein weiterer Beweis dafür, dass wir von der Amtskirche weder mit Respekt noch mit Würde oder Anerkennung behandelt werden. Zumal auch in den wenigen, überhaupt stattgefunden Rückmeldungen und Vorgesprächen, keine Art der Kompromissbereitschaft zu erkennen war.</p> <p>Es kann deshalb für mich nur eine Entscheidung geben und diese haben wir auch mehrheitlich, frei und demokratisch hier auf der Diözesankonferenz getroffen: nämlich die Anforderung des Ordinariats nach katholischen DLER*innen und der damit verbundenen Anwendung der Grundordnung konsequent abzulehnen.</p> <p>Es gilt unsere Mitglieder zu fördern, zu stärken und zu schützen. Das können wir aber nur tun, wenn wir uns für die Rechte unserer Mitglieder klar positionieren und alles dafür tun, diese[Rechte] auch zu wahren. Deshalb sehe ich es nicht nur als meine persönliche, sondern auch als unsere verbandliche Pflicht an, nicht einzuknicken, sondern deutlich zu sagen, dass eine solche Regelung für uns nicht akzeptabel ist. Und ich stelle mir auch die Frage: wenn wir jetzt nicht ganz entschieden und laut „STOP“ sagen, was fällt dem Bistum als Nächstes ein, um uns noch mehr unter die eigene Kontrolle zu bringen? Wenn ehrenamtliche Leitungen in ihrer Meinungsfreiheit beschnitten werden, wenn sich die Frage gestellt werden muss: „bin ich in meinen Aussagen jetzt lieber Kirchen- oder lieber menschenfeindlich?“, dann sind wir so weitweg von der Zugewandtheit zum Menschen wie lange nicht mehr. Auf diese Art und Weise können DLER*innen nicht guten Gewissens und vollständig ihren Jugendverband vertreten. Aber genau darum geht es doch eigentlich: ich möchte hier eine DL wählen, der ich vertrauen kann, von der ich überzeugt bin, dass sie unsere Werte teilt, die authentisch ist. Wenn wir jetzt in gesellschafts- und/oder kirchenpolitischen Themen nicht mehr durch unsere DL hätten vertreten werden können, weil sie unsere Forderungen nicht vertreten, ja garnicht erst äußern dürfen, weil man befürchten muss, dass die Amtskirche unsere Position als „Kirchenfeindlich“ einstuft... Ich möchte mir garnicht vorstellen, was das für unseren Verband bedeutet hätte.</p> <p>Und zu guter Letzt, es ist an anderer Stelle schon auf dieser DiKo thematisiert worden, noch es „nur“ um die DL. Nächstes Jahr geht es dann vielleicht schon um weitere DV-Ämter oder sogar um alle Leitungsämter, auch auf Kooperations- und Ortsebene. Deshalb war und ist es jetzt wichtig zu sagen: bis hierhin und nicht weiter. Nicht jetzt und nicht in Zukunft!</p> <p>Sollte es doch jemals dazu kommen, dann müssen wir uns meiner Meinung nach auch ganz klar von jeglicher Kooperation und Zugehörigkeit distanzieren. Das wäre ein radikaler Schritt und auch die wirklich letzte Konsequenz, aber ich schließe sie nicht aus und erachte sie dann auch als notwendig und sinnvoll.</p>	
--	--	---	--

		<p>Ich hoffe aber aber bis zuletzt, dass wir keinen Weg des gegeneinander Kämpfens, sondern wieder einen des Verständnisses und der Anteilnahme gehen können! Um weiterhin großartige Arbeit zu ermöglichen; auf allen Ebenen dieses Verbandes, den ich so liebe!</p>	
		<p><u>Initiativantrag „Zuschüsse für KjG Inhalte“</u>  Hannes (Hänner-Oberhof) führt in den Antrag ein  Moderation fragt nach Verständnisfragen  Keine Verständnisfragen  Moderation ruft Textarbeit auf  Janosch (DV) stellt Änderungsantrag ÄA1 auf Änderung zu „KjG Ortsgruppen und KjG Kooperationen“  Hannes (Hänner-Oberhof) nimmt die Änderung für den Antragsstellenden an</p> <p>Moderation ruft Antrag im gesamten auf.</p> <p>Aline (DL): Fände es schön, wenn Förderung nicht so hoch wäre, dass es lukrativer wird, alleine Aktion anstatt in Koop zu machen.  Aline (DL) stellt Änderungsantrag ÄA2 auf 4€ anstatt 5€  <u>Diskussion über ÄA2:</u>  Aline (DL) versteht den Antrag nicht, so dass es doppelt bezuschusst werden würde  Max (Karlsruhe/ DV): bei dem einem geht es um dauerhafte Kooperationen einmal jährlich die nicht Zweck gebunden ist und hier geht es um eine Zielgerichtet Aktion  Daniel (DL): Stellt Verständnisfrage zur Förderung und wie es gedacht ist. Soll die Kooperation sowohl die 2,5€ als auch die 5€ dann zukünftig erhalten können?  Janosch (DV): In seinem Änderungsantrag meinte er die dauerhaften.  Isabell (Referentin): es gibt nicht dauerhafte und dauerhafte Kooperation also das Wort Kooperation allein würde beide miteinschließen  Hannes (Hänner-Oberhof) fragt Stimmungsbild ab  Grün weniger als 5 €; Rot bei 5€  Stimmungsbild ist, um Antragsstellenden die Entscheidung zu erleichtern es anzunehmen oder nicht. Eher grünes Stimmungsbild.  ÄA2 wird von Antragsstellenden angenommen</p> <p>Janosch (DV) stellt Änderungsantrag ÄA3 auf Ergänzung des Wortes „Dauerhaft“ vor „Kooperation“</p>	

		<p><u>Diskussion über ÄA3:</u> Clarissa (Eberbach) hat Verständnisfrage zu ÄA3: Was für einen Unterschied macht das Wort „dauerhaft“. Gab es eine Grundlage für 5€ und was würde dann eine Reduzierung auf 4€ ändern? Hannes (Hänner-Oberhof): 5€ war ohne konkrete Grundlage, versteht das Wort „dauerhaft“ so, dass nur Gruppen die jährliche dauerhafte und nicht inhaltliche Projekt-Kooperationen machen, davon betroffen sind. Chrissi (Karlsbad): fragt nach Erfahrungswerten zur Kalkulation von solchen inhaltlichen Projekten. Findet es auch falsch Kooperationen, die sich für ein Projekt gegründet haben für so ein Projekt die Möglichkeit auf Förderung zu nehmen. Hannes (Hänner-Oberhof): Für ihn stellt sich hier dadurch eher die Frage: Wollen wir dauerhafte Kooperationen doppelt befördern bzw. dadurch mehr befördern als einzelne PGs Chrissi (Karlsbad): Findet das es zwei getrennte Dinge sind und würde es gerne mit dem anderen Initiativantrag trennen und getrennt diskutieren. Dadurch könnte eine Doppelbezugung sein aber plädiert trotzdem für Einzelbetrachtung Janosch (DV) um die extra Gründung zu vermeiden zieht Änderung ÄA3 zurück und stellt Änderung ÄA4 auf bestehende Kooperation</p> <p><u>Diskussion über ÄA3:</u> Clarissa (Eberbach): Was meint das Wort „Bestehende“ Hannes (Hänner-Oberhof): versteht es, so dass sie sich ein Tag vorher gründen kann, also vor der Antragsstellung auf Förderung Antragsstellende nehmen an.</p> <p>Flo (DL) stellt ÄA5 Änderungsantrag auf „pro teilnehmende Person pro Veranstaltung liegen.“ Antragsstellende nehmen an.</p> <p>Janosch (DV) stellt ÄA6 auf Änderung zu „pro Ortsgruppe und Kooperation“. Antragsstellende nehmen an.</p> <p>Antrag ist angenommen!</p>	<p>Abstimmung Initiativantrag „Zuschüsse für KjG Inhalte“ 26/26 Ja Stimmen</p>
		<p><u>Initiativantrag zum Thema katholisch sein als DL</u> Virginia (Mannheim) führt in den Antrag ein. Moderation fragt nach Verständnisfragen</p>	

		<p>Keine Verständnisfragen Moderation ruft inhaltliche Fragen auf Max (Karlsruhe/ DV): Hat Bedenken, dass der Sinn von dem DiKo Beschluss verfehlt werden würde, wenn Beschluss nur herausgeholt wurde, wenn man möchte und eig müsste DL dann ab morgen immer den Beschluss vorhalten müssen. Da sonst der Beschluss nicht gehalten werden würde, würde er sich eine Verweichlichung wünschen. Virginia (Mannheim): Weist daraufhin, dass es im Ermessen der DL liegt was offizielle inhaltliche Termine sind und damit eine Verweichlichung besteht. Moderation ruft Textarbeit auf Keine Änderungen  Antrag ist angenommen</p>	<p>Abstimmung Initiativantrag zum Thema katholisch sein als DL 4 Enthaltungen 22 Ja Stimmen</p>
		<p><u>Initiativantrag Beitrag für Kooperationen</u> Chrissi (Karlsbad) und Max (Karlsruhe/ DV) führen in den Antrag ein. Moderation fragt nach Verständnisfragen Linda (VS-Pfaffenweiler): Kooperationsanteile bezieht sich jetzt auch nur auf die dauerhaften Kooperationen? Max (Karlsruhe/ DV): Ja genau deswegen wurde die Wortwahl so getroffen Hannes (Hänner-Oberhof): Dann bekommen also nur noch dauerhafte und keine zweckgebundene die 4€ anstatt 2,5€? Chrissi (Karlsbad): Das soll generell für Kooperationsanteile gelten und somit auch für zweckgebundene  Daniel (DL) stellt GO auf 5 Minuten MurmelPause Keine Gegenrede  Chrissi (Karlsbad) ändert mit DL für die Antragsstellenden „der Zuschuss an dauerhaft und nicht dauerhafte“ anstatt „Kooperationsanteile“ und ergänzt Satz "Der Verteilungsschlüssel des Mitgliedbeitrages wird dabei nicht verändert"  Linda (VS-Pfaffenweiler): Das bedeutet jetzt also, dass die Kooperationen beide Förderungen beantragen könnten Chrissi (Karlsbad): ja</p>	<p>Abstimmung</p>

		Antrag ist angenommen!	26/26 Ja Stimmen
		<u>Initiativantrag SuperSupport</u> Antragsstellende ziehen den Antrag zurück	
		<u>Initiativantrag Campflow</u> Florian (KjG Christ-König Mannheim-Wallstadt) führt für die Antragstellende den Antrag ein Daniel (DL) erklärt Campflow.  Moderation fragt nach Verständnisfragen Keine Verständnisfragen Moderation ruft inhaltliche Fragen auf Keine Fragen Moderation ruft Textarbeit auf  Janosch (DV) stellt Änderungsantrag ÄA1 auf 20% anstatt 30% Antragsstellende lehnen ÄA1 ab.  <u>Diskussion ÄA1:</u>  Ben (Dossenheim): Denkt es ist sowieso egal da BDKJ-Förderung nach einem Jahr abläuft und dann nur für ein Jahr 10% mehr sind. Daniel (DL): BDKJ-Antrag läuft nächstes Jahr aus, aber es gibt große Hoffnung, dass die Bezuschussung verlängert wird. Linda (VS-Pfaffenweiler): Müssen die Anträge dann jährlich gestellt werden? Daniel (DL): Nein Janosch zieht Antrag zurück  Aline (DL) stellt Änderungsantrag ÄA2 auf Streichung des letzten Satzes. Antragsstellende nehmen Änderungsantrag an.  Antrag ist angenommen!	Abstimmung 26/26 Ja Stimmen
	Sonntag		
	TOP 4 - Wahlen	Der Wahlausschuss begrüßt zum TOP 4 – Wahlen und erläutert die Wahlregeln (siehe PP). Der Wahlausschuss erklärt das Wahl Prozedere über Votes UP.	

		<p>Der Wahlausschuss leitet die erste Wahl ein.</p> <p>Max (Karlsruhe/ DV): Muss man sich zu jeder Wahl verhalten? Oder wird eine nicht abgegebene Stimme als Enthaltung gezählt</p> <p>Hanna (DV/ Wahlausschuss): Nein ihr müsst euch nicht zu jedem verhalten, die Stimme wird für diese Person gar nicht gewertet</p> <p>Katharina (DV/Dossenheim): Wie ist es mit den Leuten, die auf der Liste stehen und nicht mehr heute da sind</p> <p>Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss): Guter Punkt! Es können auch Leute gewählt werden, die nicht anwesend sind. Dafür müssen wir aber wissen, dass sie die Wahl annehmen.</p> <p><u>Wahlen zum Verwaltungsrat (*), 1 Stelle</u></p> <p>Wahlausschuss stellt das Amt vor.</p> <p>Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Wahlliste:</p> <p>Bisher auf der Liste:</p> <p><del>Leni (Hänner-Oberhof)</del></p> <p>Keine weiteren Vorschläge, daher wird mit dem nächsten Wahlgang weiter verfahren.</p> <p><u>Wahlen zum Verwaltungsrat (w), 3 Stelle</u></p> <p>Wahlausschuss stellt das Amt vor.</p> <p>Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Wahlliste:</p> <p>Bisher auf der Liste:</p> <p><del>Franka (Karlsbad)</del></p> <p><del>Carmen (Hänner-Oberhof)</del></p> <p><del>Clarissa (Eberbach)</del></p> <p>Katharina (DV/Dossenheim)</p> <p><del>Alexa (Hänner-Oberhof)</del></p> <p><del>Linda (VS-Pfaffenweiler)</del></p> <p><del>Leni (Hänner-Oberhof)</del></p> <p>Keine weiteren Vorschläge, die Liste wird geschlossen.</p> <p>Katharina (DV/Dossenheim) stellt sich vor</p>	
--	--	---	--

		<p>Hanna (DV/ Wahlausschuss) eröffnet die Fragerunde  Aline (DL): Was machst du so beruflich? Im Verwaltungsrat beschäftigen wir uns viel mit Zahlen. Ist das neu für dich oder hast du da schon mal was gemacht?  Katharina (DV/Dossenheim): Ich habe schonmal Mathematik auf Grundschullehramt studiert. Im Studium der Bildungswissenschaften auch viel Kontakt zu Zahlen im Statistik Modulen. Arbeitet grad beim Kirchentag.  Keine weiteren Fragen</p> <p>Katharina (DV/Dossenheim) ist gewählt  Katharina (DV/Dossenheim) nimmt die Wahl an</p> <p><u>Wahlen zum Verwaltungsrat (m), 3 Stelle</u>  Wahlausschuss stellt das Amt vor.  Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Wahlliste:  Bisher auf der Liste:  Verwaltungsrat (m)  <del>Max (Hl. Dreifaltigkeit)</del>  <del>Hannes (Hänner-Oberhof)</del>  <del>Ben (Dossenheim)</del>  <del>Florian (Hänner-Oberhof)</del>  <del>Jakob (Hänner-Oberhof)</del>  <del>Tobias (hl. Dreifaltigkeit)</del>  Keine weiteren Vorschläge, daher wird mit dem nächsten Wahlgang weiter verfahren.</p>	<p>Wahl, Verwaltungsrat (w), Katharina (DV/Dossenheim):  22 Ja Stimmen  0 Nein  0 Enthaltungen</p>
		<p><u>Wahlen zur Kassenprüfung (2 Stellen geschlechtsungebunden)</u>  Wahlausschuss stellt das Amt vor.  Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Wahlliste:  Bisher auf der Liste:  <del>Kathi (ROST)</del>  <del>Tim (Speyer)</del>  <del>Anna (Moderation)</del>  Tobias (hl. Dreifaltigkeit)  Max (hl. Dreifaltigkeit)</p>	

		<p>Janosch Hannes Lukas Nusser Leni Linda Keine weiteren Vorschläge, die Liste wird geschlossen. Tobias (hl. Dreifaltigkeit) stellt sich vor Luise eröffnet die Fragerunde Keine Fragen Max (hl. Dreifaltigkeit) stellt sich vor Luise eröffnet die Fragerunde Keine Fragen</p> <p>Tobias (hl. Dreifaltigkeit) und Max (hl. Dreifaltigkeit) sind gewählt</p> <p>Tobias (hl. Dreifaltigkeit) nimmt die Wahl an Max (hl. Dreifaltigkeit) nimmt die Wahl an</p>	<p>Wahl, Kassenprüfung, Tobias (hl. Dreifaltigkeit) 22 Ja Stimmen 0 Nein stimmen 0 Enthaltungen</p> <p>Wahl, Kassenprüfung, Max (hl. Dreifaltigkeit) 21 Ja Stimmen 0 Nein stimmen 1 Enthaltungen</p>
		<p><u>Wahl zu Bundeskonferenz Delegation</u> Hannes (Hänner-Oberhof) und Alexa (Hänner-Oberhof) stellen das Amt vor.</p> <p><u>Wahl zur Delegation * , 1 Stelle</u> Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Wahlliste: Es liegen keine Vorschläge vor, daher wird mit dem nächsten Wahlgang weiter verfahren.</p> <p><u>Wahl zur Delegation w, 3 Stellen</u> Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Wahlliste: Bisher auf der Liste: <del>Franka (Karlsbad)</del> Carmen (Hänner-Oberhof) <del>Leni (Hänner-Oberhof)</del> <del>Linda (VS-Pfaffenweiler)</del> Chrissi (Karlsbad)</p>	

		<p>Alexa (Hänner-Oberhof) Clarissa (Eberbach) <del>Virginia (Mannheim)</del></p> <p>Max (Karlsruhe/ DV) schlägt <del>Hanna (DV/ Wahlausschuss)</del> vor</p> <p>Keine weiteren Vorschläge, die Liste wird geschlossen.</p> <p>Carmen (Hänner-Oberhof) stellt sich vor Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Fragerunde Franka (Karlsbad): Hast du Themen, die du auf Bundesebene gerne einbringen wollen würdest Carmen (Hänner-Oberhof): Kann ich so glaub ich nicht sagen, würde da auch eher auf die erfahrenen Menschen hoffen, die auch schon öfter da waren Keine weiteren Fragen</p> <p>Chrissi (Karlsbad) stellt sich vor Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Fragerunde Aline (DL): Hast du Themen, die du auf Bundesebene gerne einbringen wollen würdest Chrissi (Karlsbad): Vor allem Themen die in die Ortsgruppen und Kooperationen einstrahlen Keine weiteren Fragen</p> <p>Alexa (Hänner-Oberhof) stellt sich vor Falko (Reffi): Hast du Themen, die du auf Bundesebene gerne einbringen wollen würdest ? Alexa (Hänner-Oberhof): Ich fand auf der letzten BuKo die Genderwatch sehr interessant und fände es interessant zu sehen, wie sich das entwickelt hat und ob es weitere Erkenntnisse, zahlen usw gibt. Keine weiteren Fragen</p> <p>Clarissa (Eberbach) stellt sich vor Virginia (Mannheim): Hast du Themen, die du auf Bundesebene gerne einbringen wollen würdest? Clarissa (Eberbach): Kein direktes Thema, Vllt aber den Blick auf Chancengleichheit, wie es da aussieht und auch den Blick auf die Ortsgruppe mitbringen Keine weiteren Fragen</p>	<p>Wahl BuKo Delegation, w, Carmen (Hänner-Oberhof) 13 Ja Stimmen 1 Nein stimmen 7 Enthaltungen</p> <p>Wahl BuKo Delegation, w, Chrissi (Karlsbad) 16 Ja Stimmen 1 Nein stimmen 6 Enthaltungen</p> <p>Wahl BuKo Delegation, w, Alexa (Hänner-Oberhof) 21 Ja Stimmen 0 Nein stimmen 2 Enthaltungen</p> <p>Wahl BuKo Delegation, w, Clarissa (Eberbach)</p>
--	--	---	---

		<p>Alle Kandidierenden sind gewählt, Reihenfolge: Alexa (Hänner-Oberhof), Chrissi (Karlsbad), Carmen (Hänner-Oberhof), Clarissa (Eberbach) Alle Delegierten nehmen die Wahl an</p> <p><u>Wahl zur Delegation m, 3 Stellen</u> Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Wahlliste: Bisher auf der Liste: <del>Tobias (Freiburg)</del> Max (Karlsruhe/ DV) Jakob (Karlsruhe) <del>Janosch (DV)</del> Florian (Hänner-Oberhof) Hannes (Hänner-Oberhof) <del>Max (Hl. Dreifaltigkeit)</del></p> <p>Alexa (Hänner-Oberhof) schlägt <del>Jakob (Hänner-Oberhof)</del></p> <p>Keine weiteren Vorschläge, die Liste wird geschlossen.</p> <p>Max (Karlsruhe/ DV) stellt sich vor Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Fragerunde: Franka (Karlsbad): Du hast ja grad gesagt du bist Teil des SaS Glaube und Spiri, könntest du dann auch dadurch zur BuKo? Max (Karlsruhe/ DV): Ich habe dann keine stimme, aber ich dürfte hinfahren Chrissi (Karlsbad): wenn du ein Tagesordnungspunkt auf der BuKo wärst, welcher wärst du dann und warum? Max (Karlsruhe/ DV): Ich glaube die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Ich bin schon sehr der Zahlen daten Fakten Mensch. Keine weiteren fragen</p> <p>Florian (Hänner-Oberhof) stellt sich vor</p>	<p>12 Ja Stimmen 1 Nein stimmen 9 Enthaltungen</p> <p>Wahl BuKo Delegation, m, Max (Karlsruhe/ DV) 17 Ja Stimmen 1 Nein stimmen 5 Enthaltungen</p> <p>Wahl BuKo Delegation, m, Jakob (Karlsruhe)</p>
--	--	---	--

		<p>Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Fragerunde:          Franka (Karlsbad): Hast du Themen, die du auf Bundesebene gerne einbringen wollen würdest?          Florian (Hänner-Oberhof): Grad Themen wie Gleichberechtigung aber auch Kontakte mit den anderen und kann auch gerne im Technik-Team helfen.          Keine weiteren Fragen</p> <p>Hannes (Hänner-Oberhof) stellt sich vor          Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Fragerunde          Keine Fragen</p> <p>Jakob (Karlsruhe) stellt sich per Video vor          Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Fragerunde          Keine Fragen</p> <p>Alle Kandidierenden sind gewählt, Reihenfolge: Jakob (Karlsruhe), Florian (Hänner-Oberhof), Max (Karlsruhe/ DV), Hannes          Alle Delegierten nehmen die Wahl an</p>	<p>18 Ja Stimmen          0 Nein stimmen          3 Enthaltungen</p> <p>Wahl BuKo Delegation, m, Florian (Hänner-Oberhof)          18 Ja Stimmen          0 Nein stimmen          5 Enthaltungen</p> <p>Wahl BuKo Delegation, m, Hannes (Hänner-Oberhof)          13 Ja Stimmen          0 Nein stimmen          9 Enthaltungen</p>
		<p><u>Wahlen zur BDKJ Delegation</u>          Wahlausschuss stellt das Amt vor.</p> <p><u>Wahl Delegation *, 1Stelle</u>          Hanna (DV/ Wahlausschuss) eröffnet die Wahlliste:          Es liegen keine Vorschläge vor, daher wird mit dem nächsten Wahlgang weiter verfahren.</p> <p><u>Wahl Delegation w, 3 Stellen</u>          Hanna (DV/ Wahlausschuss) eröffnet die Wahlliste:          Bisher auf der Liste  <del>Leni (Hänner-Oberhof)</del>          Chrissi (Karlsbad)          Alexa (Hänner-Oberhof)  <del>Katharina (DV/Dossenheim)</del>  <del>Isabell (KjG Kollnau)</del>          Franka (Karlsbad)</p>	

		<p>Linda (VS-Pfaffenweiler)</p> <p>Keine weiteren Vorschläge, die Liste wird geschlossen</p> <p>Chrissi (Karlsbad) stellt sich vor Hanna (DV/Wahlausschuss) eröffnet Fragerunde Aline (DL): wenn du ein Tagesordnungspunkt auf der BDKJ DV wärst welcher wärst du dann und warum? Chrissi (Karlsbad): Ich weiß nicht ob es ein richtiger Punkt ist aber Verabschiedung, da es immer sehr berührend und beeindruckend ist wenn Menschen so viel Zeit und Kraft in das Amt investiert haben und da zieht sie ihren Hut vor Keine weiteren Fragen</p> <p>Alexa (Hänner-Oberhof) stellt sich vor Hanna (DV/Wahlausschuss) eröffnet Fragerunde Keine Fragen</p> <p>Linda (VS-Pfaffenweiler) stellt sich vor Hanna (DV/Wahlausschuss) eröffnet Fragerunde Aline (DL): Wenn du letztes Jahr schon da warst, an welchem Thema hast du das letzte Jahr schon gern diskutiert und woran hast du noch Lust weiter zu diskutieren? Linda (VS-Pfaffenweiler): Grade das Thema katholisch sein, auch wenn es ziemlich frustrierend ist. Daher eher gemischte Gefühle zum Thema weiterdiskutieren aber da es so wichtig ist, besteht weiter großes Interesse. Chrissi (Karlsbad): Was war im letzten Jahr eher dein Low light und was dein high light? Linda (VS-Pfaffenweiler): Das katholisch sein Thema ist schon sehr frustrierend, aber trotzdem auch spannend und am meisten freue ich mich auch besonders auf das Abendprogramm.</p> <p>Alle Kandidierenden sind gewählt, Reihenfolge: Alexa (Hänner-Oberhof), Linda (VS-Pfaffenweiler), Chrissi (Karlsbad) Alle Delegierten nehmen die Wahl an</p> <p><u>Wahl Delegation m, 3 Stellen</u> Hanna (DV/Wahlausschuss) eröffnet die Wahlliste:</p>	<p>Wahl BDKJ Delegation, w, Chrissi (Karlsbad) 21ja Stimmen 2 Nein Stimmen 0 Enthaltungen</p> <p>Wahl BDKJ Delegation, w, Alexa (Hänner- Oberhof) 22 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 1 Enthaltungen</p> <p>Wahl BDKJ Delegation, w, Linda (VS-Pfaffen- weiler) 22 Ja Stimmen 1 Nein Stimmen 0 Enthaltungen</p>
--	--	---	--

	<p>Bisher auf der Liste  <del>Tobias (Hl. Dreifaltigkeit)</del>  Max (Karlsruhe/DV)  Jakob (Hänner-Oberhof)  <del>David (KjG Kollnau)</del>  Hannes (Hänner-Oberhof)</p> <p>Alexa (Hänner-Oberhof) schlägt  Max (Hl. Dreifaltigkeit)  vor</p> <p>keine weiteren Vorschläge, die Liste wird geschlossen.</p> <p>Max (Karlsruhe) stellt sich vor  Hanna (DV/Wahlausschuss) eröffnet die Fragerunde  Keine Fragen</p> <p>Jakob (Hänner-Oberhof) stellt sich vor  Hanna (DV/Wahlausschuss) eröffnet die Fragerunde  Keine Fragen</p> <p>Hannes (Hänner-Oberhof) stellt sich vor  Hanna (DV/Wahlausschuss) eröffnet die Fragerunde  Keine Fragen</p> <p>Max (Hl. Dreifaltigkeit) stellt sich vor  Hanna (DV/Wahlausschuss) eröffnet die Fragerunde  Keine Fragen</p> <p>Alle Kandidierenden sind gewählt, Reihenfolge: Max (Hl. Dreifaltigkeit), Hannes (Hänner-Oberhof), Jakob (Hänner-Oberhof), Max (Karlsruhe)  Alle Delegierten nehmen die Wahl an</p>	<p>Wahl BDKJ Delegation,  m, Max (Karlsruhe/DV)  12 Ja Stimmen  1 Nein Stimmen  10 Enthaltungen</p> <p>Wahl BDKJ Delegation,  m, Jakob (Hänner-Oberhof)  16 Ja Stimmen  1 Nein Stimmen  6 Enthaltungen</p> <p>Wahl BDKJ Delegation,  m, Hannes (Hänner-Oberhof)  18 Ja Stimmen  0 Nein Stimmen  5 Enthaltungen</p> <p>Wahl BDKJ Delegation,  m, Max (Hl. Dreifaltigkeit)  21 Ja Stimmen  1 Nein Stimmen  1 Enthaltungen</p>
	<u>Wahlen zum Wahlausschuss</u>	

		<p>Wahlausschuss stellt das Amt vor.</p> <p>Hanna (DV/Wahlausschuss) eröffnet die Wahlliste:          Bisher auf der Liste  <del>Virginia (Mannheim)</del>  <del>Leni (Hänner-Oberhof)</del>  <del>Alexa (Hänner-Oberhof)</del>  <del>Lukas Nusser</del>  <del>Max (Karlsruhe/DV)</del>  <del>Hannes (Hänner-Oberhof)</del>  <del>Franka (Karlsbad)</del>  <del>Hanna (DV/Wahlausschuss)</del>  <del>Luise (St. Bonifatius/Wahlausschuss)</del>  <del>Katharina (DV/Dossenheim)</del>  <del>Florian (Hänner-Oberhof)</del></p> <p>Chrissi (Karlsbad) stellt GO auf Wiedereröffnung der Vorschlagsliste</p> <p>Virginia (Mannheim) schlägt  <del>Chrissi (Karlsbad)</del>  <del>Franka (Karlsbad)</del> vor</p> <p>Janosch (DV) stellt  <del>Linda (VS-Pfaffenweiler)</del> vor</p> <p>Linda (VS-Pfaffenweiler) schlägt  <del>Janosch (DV)</del> vor</p> <p>Virginia (Mannheim) schlägt  <del>Katharina (DV/Dossenheim)</del> vor</p> <p>Franka (Karlsbad) schlägt  <del>Jakob (Hänner-Oberhof)</del> vor</p>	
--	--	--	--

		<p>Chrissi (Karlsbad) schlägt <del>Max (Freiburg)</del> vor</p> <p>Katharina (DV/ Dossenheim) schlägt <del>Clarissa (Eberbach)</del> vor Keine weiteren Vorschläge, daher wird mit dem nächsten Wahlgang weiter verfahren.</p>	
		<p><u>Wahlen zur Diözesanleitung</u> Wahlausschuss stellt das Amt vor.</p> <p><u>Wahlen zur DL *, 1 Stelle</u> Der Wahlausschuss öffnet die Wahlliste Es liegen keine Vorschläge vor, daher wird mit dem nächsten Wahlgang weiter verfahren.</p> <p><u>Wahlen zur Diözesanleitung (w), 1 Stelle</u> Wahlausschuss stellt das Amt vor. Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Wahlliste: <del>Franka (Karlsbad)</del> <del>Kathi (RoSt)</del> <del>Carmen (Hänner-Oberhof)</del> <del>Leni (Hänner-Oberhof)</del> <del>Alexa (Hänner-Oberhof)</del> <del>Chrissi (Karlsbad)</del> <del>Isabel (Emmendingen)</del> <del>Linda (VS-Pfaffenweiler)</del> <del>Clarissa (Eberbach)</del> Es liegen keine weiteren Vorschläge vor Die Stelle bleibt vakant</p> <p>Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) bedankt sich bei den Delegierten für die schnelle und produktive Wahl Wahlausschuss übergibt an die Moderation</p>	

	TOP 5 - Infos und Verschiedenes	GO Aline (DL) stellt GO auf Wiedereröffnung des Punktes Wahlen – Wahlausschuss	
	Wahlen	<p><u>Wahlen zum Wahlausschuss</u> Luise (St. Bonifatius/ Wahlausschuss) eröffnet die Vorschlagsliste Felix (DL) Flo (DL) Keine weiteren Vorschläge</p> <p>Flo (DL) stellt sich vor Felix (DL) stellt sich vor</p> <p>Virginia (Mannheim) stellt GO auf Wahl offen und on block Keine Gegenrede</p> <p>Flo (DL) und Felix (DL) sind gewählt Beide nehmen die Wahl an.</p>	<p>Wahl zum Wahlausschuss, Felix (DL) und Flo (DL) 21 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 4 Enthaltungen</p>
	TOP 5 - Infos und Verschiedenes	Simon (Bundesleitung) berichtet vom Bundesverband.	
		Johannes (BDKJ) berichtet vom BDKJ DV	
		Daniel (DL) informiert über den Förderverein. Dieser hat jetzt einen neuen Vorstand und ist wieder aktiv. Mitleerweile hat der Förderverein wieder viel geld gesammelt. Ortsgruppen und Kooperationen können mit einem Antrag (zufinden auf der Homepage) für Ihre Projekte usw Gelder beantragen.	
	TOP 3 – Anträge	<p><u>Antrag 01: Termin Diözesankonferenz 2025</u> Aline (DL) stellt den Antrag vor. Keine Rückfragen und Diskussion. Ergebnis: Der Antrag ist einstimmig angenommen.</p>	<p>Abstimmung Ja: 25 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
		<p><u>Initiativantrag Riesenweiterbildungslager</u> Janosch (DV) stellt GO auf Vertagung des Antrages auf die DiKo 2025 Keine Gegenrede</p>	
	TOP 5 - Infos und Verschiedenes	<p>Katharina (DV/Dossenheim) macht Werbung für den evangelischen Kirchentag 2025 (30.04. – 04.05. in Hannover). Da der Kirchentag sehr protestantisch ist, wäre es aber auch schön die katholische Seite mitreinzubringen, deshalb Bitte um Werbung machen.</p>	

		<p>Franka (Karlsbad), Chrissi (Karlsbad) und Max (Karlsruhe/DV) machen Werbung für die Aktion KjGehtsteil. 100 KjGler*innen fahren gemeinsam auf das Happiness vom 17-19.07.(ggf-20.07.) Anmeldung bald auch in der MiDa möglich. Tickets für 100€ erhältlich (günstiger als Originalpreis) Tickets werden durch 6 geteilt auf alle JPTs Tickets für das Festival auch gar nicht mehr erhältlich Solltet ihr Tickets schon haben, gibt es auch hier eine Möglichkeit teilzunehmen und sich in der Mida teilzunehmen</p>	
		<p>Isabell (Referentin) bedankt sich bei der Moderation, dem Protokoll, dem Wahlausschuss und verkündet die Gewinner des Wettbewerbs: Hänner-Oberhof hat gewonnen mit 6 Personen</p>	
	Abschluss der Konferenz	Daniel und Flo (DL) schließen die Konferenz um 12:33 Uhr	

KjG-Diözesanverband Freiburg  
Diözesankonferenz 2024  
11.- 13. Oktober 2024 in Mannheim

Antrag Nr. 01 (beschlossen – siehe S. 32)

## **Termin Diözesankonferenz 2025**

**Antragsteller\*innen: Diözesanleitung**

**Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

Die nächste Diözesankonferenz des Diözesanverband KjG Freiburg findet vom 10.10.2025 - 12.10.2025 statt.

**Begründung:**

Schon seit mehreren Jahren findet die Diözesankonferenz am zweiten Wochenende im Oktober statt und wurde ein Traditionstermin.

Auch im nächsten Jahr würden wir uns darüber freuen, mit euch das zweite Oktoberwochenende zu verbringen.

KjG-Diözesanverband Freiburg  
Diözesankonferenz 2024  
11.- 13. Oktober 2024 in Mannheim

Antrag Nr. 02 (beschlossen – siehe S. 7)

## **Satzungsänderungsantrag**

Siehe nachfolgende Synopse

## Synopse Satzung

Lfd Nr.	Gültige Satzung Beschlossen 09.10.2021	Vorschlag zur Satzungsänderung Zur DiKo 2024
1	<p><b>Grundlagen und Ziele der KjG</b></p> <p>In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen.<sup>1</sup> Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.</p> <p>Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen.</p> <p>Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.</p> <p>Die KjG fördert auf vielfältige Weise soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.</p> <p>Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und</p>	<p><b>Grundlagen und Ziele der KjG</b></p> <p>In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.</p> <p>Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen.</p> <p>Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.</p> <p>Die KjG fördert auf vielfältige Weise soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.</p> <p>Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu</p>

junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagieren sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

---

<sup>1</sup> Mitglied der KjG kann jede\*r werden der\*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagieren sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg;  
mit Anpassungen der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.

2	<p><b>I Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>
3	<p><b>Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung</b></p> <p>1) Diese Satzung gilt für den KjG-Diözesanverband Freiburg sowie für seine Ortsgruppen, soweit sie keine eigene Satzung beschlossen haben.</p> <p>2) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 09.10.2021 durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde, Diözesanverband Freiburg, und ihrer Genehmigung durch die Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde, sowie der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg am XX.XX. XXXX in Kraft.</p> <p>3) Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.</p> <p>4) Bestehende Ortssatzungen müssen bis zum 1.10.2019 geändert und erneut zur Genehmigung vorgelegt werden. Satzungen, die nicht vorgelegt oder genehmigt wurden, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.<sup>1</sup></p>	<p><b>Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung</b></p> <p>5) Diese Satzung gilt für den KjG-Diözesanverband Freiburg sowie für seine Ortsgruppen, soweit sie keine eigene Satzung beschlossen haben.</p> <p>6) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 12.10.2024 durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde, Diözesanverband Freiburg, und nach Genehmigung durch die Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde am XX.XX.XXXX, sowie nach Genehmigung durch den Ordinarius der Erzdiözese Freiburg am XX.XX.XXXX in Kraft.</p> <p>7) Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.</p> <p>8)</p>
4	<p><b>Grundlagen der KjG-Arbeit</b></p> <p>9) Der Diözesanverband Freiburg sowie seine Ortsgruppen verpflichten sich auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.</p> <p>10) Die Grundlagen der Jugendpastoral der Erzdiözese Freiburg und den Beschluss »Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit« der</p>	<p><b>Grundlagen der KjG-Arbeit</b></p> <p>12) Der Diözesanverband Freiburg sowie seine Ortsgruppen verpflichten sich auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.</p> <p>13) Die Grundlagen der Jugendpastoral der Erzdiözese Freiburg und den Beschluss »Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit« der</p>

<sup>1</sup> Für die Gremien auf Diözesanebene und die Mittlere Ebene (Kooperationen) gelten gesonderte Übergangsregelungen.

	<p>Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sehen sie als eine Grundlage ihrer Arbeit an.</p> <p>11) Die KjG Freiburg ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC.</p>	<p>Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sehen sie als eine Grundlage ihrer Arbeit an.</p>
5	<p><b>Gemeinnützigkeit</b></p> <p>14) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.</p> <p>15) Zweck des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen ist die Verwirklichung der Grundlagen und Ziele der KjG.</p> <p>16) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Jugendhilfe und der Förderung kirchlicher Zwecke. Dies beinhaltet Freizeitangebote, Bildungsangebote und religiöse Angebote.</p> <p>17) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>18) Mittel des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes und seiner Untergliederungen.</p> <p>19) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p><b>Gemeinnützigkeit</b></p> <p>20) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.</p> <p>21) Zweck des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung kirchlicher Zwecke.</p> <p>22) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Verwirklichung der Grundlagen und Ziele der KjG. Dies beinhaltet Freizeitangebote, Bildungsangebote und religiöse Angebote.</p> <p>23) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>24) Mittel des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes und seiner Untergliederungen.</p> <p>25) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.</p>

6	<p><b>Selbstverwaltungsrecht</b></p> <p>26) Der Diözesanverband ist eine eigenständige Untergliederung des Bundesverbandes der KjG. Die Ortsgruppen sind eigenständige Untergliederungen des Diözesanverbandes. Sie sind rechtlich und organisatorisch selbständig. Sie regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich.</p> <p>27) Kooperationen mit einer eigenen Satzung können eigenständige Untergliederungen sein, soweit sie dies in ihrer Satzung festlegen.</p> <p>28) In diese Rechte darf nur aufgrund von Satzungsregelungen eingegriffen werden.</p>	<p><b>Selbstverwaltungsrecht</b></p> <p>29) Der Diözesanverband ist eine eigenständige Untergliederung des Bundesverbandes der KjG. Die Ortsgruppen sind eigenständige Untergliederungen des Diözesanverbandes. Sie sind rechtlich und organisatorisch selbständig. Sie regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich.</p> <p>30) Kooperationen mit einer eigenen Satzung können eigenständige Untergliederungen sein, soweit sie dies in ihrer Satzung festlegen.</p> <p>31) In diese Rechte darf nur aufgrund von Satzungsregelungen eingegriffen werden.</p>
7	<p><b>Rechtswidrige Beschlüsse</b></p> <p>32) Beschlüsse, die gegen die Grundlagen und Ziele verstoßen, sind nichtig.</p> <p>33) Die Leitung der nächsthöheren KjG-Ebene, die Diözesanleitung, kann Beschlüsse von Organen aufheben, wenn sie gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen.</p>	<p><b>Rechtswidrige Beschlüsse</b></p> <p>34) Beschlüsse, die gegen die Grundlagen und Ziele verstoßen, sind nichtig.</p> <p>35) Die Diözesanleitung kann die Nichtigkeit der Beschlüsse von Organen der Ortsgruppen und Kooperationen nach Abs. 17) feststellen. Gegen die Entscheidung kann Einspruch beim Verwaltungsrat nach den Absätzen 19)-21) eingelegt werden.</p>
8	<p><b>Verbandsgerichtsbarkeit</b></p> <p>36) Für die Entscheidung bei Konflikt- und Streitfällen ist bei Ortsgruppen die Leitungsrunde, wenn diese nicht eingerichtet ist, dann die Mitgliederversammlung, bei Kooperationen das Kooperationssteam, ist dieses nicht eingerichtet, die Kooperationsversammlung und beim Diözesanverband der Verwaltungsrat zuständig.</p> <p>37) Für die Bestimmung des zuständigen Organs ist immer die höchste am Konflikt oder Streit beteiligte KjG-Ebene maßgebend.</p>	<p><b>Verbandsgerichtsbarkeit</b></p> <p>39) Für die Entscheidung bei Konflikt- und Streitfällen ist bei Ortsgruppen die Leitungsrunde, wenn diese nicht eingerichtet ist, dann die Mitgliederversammlung, bei Kooperationen das Kooperationssteam, ist dieses nicht eingerichtet, die Kooperationsversammlung und beim Diözesanverband der Verwaltungsrat zuständig.</p> <p>40) Für die Bestimmung des zuständigen Organs ist immer die höchste am Konflikt oder Streit beteiligte KjG-Ebene maßgebend.</p>

	38) Gegen Entscheidungen der Leitungsrunde bei Konflikt- und Streitfällen kann Berufung beim Verwaltungsrat eingelegt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dieser lehnt die Annahme des Falles entweder ab oder entscheidet endgültig.	41) Gegen Entscheidungen der Leitungsrunde bzw. der Mitgliederversammlung sowie des Kooperationssteams bzw. der Kooperationsversammlung bei Konflikt- und Streitfällen kann Berufung beim Verwaltungsrat eingelegt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dieser lehnt die Annahme des Falles entweder ab oder entscheidet endgültig.
9	<p><b>Fördervereine</b></p> <p>42) Zur ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes können selbständige Fördervereine der KjG gegründet werden.</p> <p>43) Für die Zusammenarbeit mit einem Förderverein gelten die von der Diözesankonferenz festgesetzten Rahmenbedingungen.</p>	<p><b>Fördervereine</b></p> <p>44) Zur ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes können selbständige Fördervereine der KjG gegründet werden.</p> <p>45)</p>
10	<p><b>Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt</b></p> <p>46) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.</p>	<p><b>Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt</b></p> <p>47)</p> <p>Der Verband und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Ordinarius in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt veröffentlichten Fassung.</p>
10a		<p><b>Geschlechtergerechtigkeit in der KjG</b></p> <p>48) Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Ämter werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch</p>

		<p>besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, eingerichtet.</p> <p>49) Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Weibliche Personen bezeichnet im Rahmen dieser Satzung Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.</li> <li>b) Männliche Personen bezeichnet im Rahmen dieser Satzung Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.</li> <li>c) Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, bezeichnet im Rahmen dieser Satzung Personen, die sich nicht oder nicht nur als weiblich und nicht oder nicht nur als männlich identifizieren oder genderfluid sind.</li> </ul>
11	<b>Mitglieder</b>	<b>Mitglieder</b>
12	<p><b>Mitgliedsbedingungen, Arten der Mitgliedschaft</b></p> <p>1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Mitglied ist, wer in der Mitgliederdatenbank als Mitglied eingetragen ist und den Mitgliedsbeitrag im laufenden Abrechnungszeitraum beglichen hat.</p>	<p><b>Mitgliedsbedingungen, Arten der Mitgliedschaft</b></p> <p>2) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Mitglied ist, wer in der Mitgliederdatenbank als Mitglied eingetragen ist und den Mitgliedsbeitrag im laufenden Abrechnungszeitraum beglichen hat.</p>
13	<p><b>Ort der Mitgliedschaft, Beziehung des Mitgliedes zu den anderen Ebenen</b></p> <p>3) Ort der Mitgliedschaft in der KjG ist die Ortsgruppe.</p>	<p><b>Ort der Mitgliedschaft, Beziehung des Mitgliedes zu den anderen Ebenen</b></p> <p>7) Ort der Mitgliedschaft in der KjG ist die Ortsgruppe.</p>

<p>4) Es besteht die Möglichkeit der direkten Mitgliedschaft im Diözesanverband. Für Mitglieder auf Diözesanebene gelten die Regelungen wie für Mitglieder der Ortsgruppen entsprechend.</p> <p>5) Das Mitglied wird mit der Begründung der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe auch Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.</p> <p>6) Jedes Mitglied nimmt seine Mitgliedsrechte im Diözesanverband selbst wahr.</p>	<p>8) Es besteht die Möglichkeit der direkten Mitgliedschaft im Diözesanverband. Für Mitglieder auf Diözesanebene gelten die Regelungen wie für Mitglieder der Ortsgruppen entsprechend.</p> <p>9) Das Mitglied wird mit der Begründung der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe auch Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.</p> <p>10) Jedes Mitglied nimmt seine Mitgliedsrechte im Diözesanverband selbst wahr.</p>
<p>14</p> <p><b>Begründung der Mitgliedschaft</b></p> <p>11) Die*der Einzelne wird Mitglied der Ortsgruppe, indem sie*er das erklärt, die Ortsleitung bzw. Diözesanleitung diese Erklärung annimmt und das Mitglied in die Mitgliederdatenbank eingetragen wird.</p>	<p><b>Begründung der Mitgliedschaft</b></p> <p>12) Die*der Einzelne wird Mitglied der Ortsgruppe, indem sie*er das erklärt, die Ortsleitung bzw. Diözesanleitung diese Erklärung annimmt und das Mitglied in die Mitgliederdatenbank eingetragen wird.</p>
<p>14a</p> <p><b>Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>13) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>14) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Ortsleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären oder erfolgt automatisch bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages.</p> <p>15) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der*des Betroffenen. Diese entscheidet endgültig.</p>	<p><b>Beendigung der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe</b></p> <p>16) Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>17) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Ortsleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären oder erfolgt automatisch bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages.</p> <p>18) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der*des Betroffenen. Diese entscheidet endgültig.</p>

14b		<p><b>Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesanverband</b></p> <p>19) Die Mitgliedschaft direkter Mitglieder des Diözesanverbands erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>20) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesanleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären oder erfolgt automatisch bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages.</p> <p>21) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Diözesankonferenz nach Anhörung der*des Betroffenen. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>22) Die Mitgliedschaft der Mitglieder auf Diözesanebene, die Mitglied in einer Ortsgruppe sind, erlischt bei Erlischen der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe oder durch Auflösung oder Ausschluss der Ortsgruppe.</p> <p>23) Im Falle der Auslösung oder des Ausschlusses einer Ortsgruppe kann stattdessen die Mitgliedschaft in eine direkte Mitgliedschaft im Diözesanverband umgewandelt werden.</p>
15	<b>KjG vor Ort</b>	<b>KjG vor Ort</b>
16	<b>a. Ortsgruppe</b>	<b>Ortsgruppe</b>
17	<p><b>Ortsgruppe</b></p> <p>1) Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) vor Ort bilden die Ortsgruppe.</p> <p>2) Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen.</p> <p>3) Mehrere Ortsgruppen können sich zu einer neuen Ortsgruppe zusammenschließen. Dies geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Ortsgruppen.</p>	<p><b>Ortsgruppe</b></p> <p>6) Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) vor Ort bilden die Ortsgruppe.</p> <p>7) Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen.</p> <p>8) Mehrere Ortsgruppen können sich zu einer neuen Ortsgruppe zusammenschließen. Dies geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Ortsgruppen.</p>

	<p>4) Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N. 5) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.</p>	<p>9) Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N. 10) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.</p>
18	<p><b>Diözesanverband und BDKJ</b></p> <p>11) Die Ortsgruppe ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde. 12) Die Ortsgruppe kann mit anderen KjG Ortsgruppen zusammenarbeiten und Kooperationen bilden. 13) Die Vertretung im Bundesverband erfolgt über den Diözesanverband. 14) Die Ortsgruppe arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.</p>	<p><b>Diözesanverband und BDKJ</b></p> <p>15) Die Ortsgruppe ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde. 16) Die Ortsgruppe kann mit anderen KjG Ortsgruppen zusammenarbeiten und Kooperationen bilden. 17) Die Vertretung im Bundesverband erfolgt über den Diözesanverband. 18) Die Ortsgruppe arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.</p>
19	<p><b>Aufgabenbestimmung, Selbstverwaltungshoheit</b></p> <p>19) Die Ortsgruppe bestimmt selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.</p>	<p><b>Aufgabenbestimmung, Selbstverwaltungshoheit</b></p> <p>20) Die Ortsgruppe bestimmt selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.</p>
20	<p><b>Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>21) Die Ortsgruppe erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. 22) Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist. 23) Die Ortsgruppe führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.</p>	<p><b>Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>24) Die Ortsgruppe erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. 25) Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist. 26) Die Ortsgruppe führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.</p>

21	<p><b>Satzung</b></p> <p>27) Die Ortsgruppe kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung eine eigene Ortssatzung geben.</p> <p>28) Die Abschnitte I. und II. dieser Satzung sind automatisch Teil einer eigenen Ortssatzung.</p> <p>29) Der Beschluss oder die Änderung der Ortssatzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.</p> <p>30) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.</p>	<p><b>Satzung</b></p> <p>31) Die Ortsgruppe kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung eine eigene Ortssatzung geben.</p> <p>32) Die Abschnitte I. und II. dieser Satzung sind Teil einer eigenen Ortssatzung.</p> <p>33) Der Beschluss oder die Änderung der Ortssatzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.</p> <p>34) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bzw. falls keine Stellen der Verwaltungsrät*innen besetzt sind durch die Diözesanleitung. Durch Beschluss der Diözesankonferenz kann die Aufgabe der Genehmigung von Ortssatzungen nach den Regelungen der Absätze V 69) ff. auch auf ein anderes Gremium übertragen werden.</p> <p>35) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Satzung gilt in diesem Fall erst dann als genehmigt, wenn die Auflagen und Bedingungen erfüllt sind. Die entsprechende Feststellung trifft die Diözesanleitung.</p>
22	<p><b>Geschäftsordnung, Wahlordnung</b></p> <p>36) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschließen.</p>	<p><b>Geschäftsordnung, Wahlordnung</b></p> <p>40) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschließen.</p>

<p>37) Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>38) Wird keine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschlossen, gilt die Mustergeschäfts- und die Musterwahlordnung für Ortsgruppen.</p> <p>39) Die geltende Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil der Ortssatzung.</p>	<p>41) Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>42) Wird keine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschlossen, gilt die Mustergeschäfts- und die Musterwahlordnung für Ortsgruppen.</p> <p>43) Die geltende Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil der Ortssatzung.</p>
<p>23</p> <p><b>Auflösung der Ortsgruppe</b></p> <p>44) Einer Auflösung der Ortsgruppe müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.</p> <p>45) Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.</p> <p>46) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den KjG-Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten.</p> <p>47) Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.</p> <p>48) Falls die Mitgliederzahl einer Ortsgruppe unter drei Mitglieder fällt, kann auf begründeten Antrag der Diözesanleitung der Verwaltungsrat die</p>	<p><b>Auflösung der Ortsgruppe</b></p> <p>49) Einer Auflösung der Ortsgruppe müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.</p> <p>50) Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher in Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.</p> <p>51) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den KjG-Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.</p> <p>52) Sollte sich innerhalb von drei Jahren eine neue steuerbegünstigte KjG Ortsgruppe konstituieren, ist ihr das Vermögen zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung im Sinne dieser Satzung auszuhändigen.</p> <p>53) Besteht keine Ortsleitung, so kann die Diözesanleitung zur Auflösungsversammlung einladen.</p> <p>54) Der Auflösungsprozess wird im Übrigen nach der „Anlage zur Auflösung einer Ortsgruppe“ durchgeführt.</p>

	Auflösung der Ortsgruppe beschließen. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der KjG-Ortsgruppe wird vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.	
24	<b>Organe der Ortsgruppe</b>	<b>Organe der Ortsgruppe</b>
25	<p><b>Organe der Ortsgruppe</b></p> <p>55) Die Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und die Ortsleitung.</p> <p>56) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einsetzen.</p>	<p><b>Organe der Ortsgruppe</b></p> <p>57) Die Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und die Ortsleitung.</p> <p>58) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einsetzen.</p>
26	<b>Die Mitgliederversammlung</b>	<b>Die Mitgliederversammlung</b>
27	<p><b>Aufgaben der Mitgliederversammlung</b></p> <p>59) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe.</p> <p>60) Sie bestimmt die Aufgaben der Ortsgruppe und trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe.</p> <p>61) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Beratung und Beschlussfassung über <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Finanzen der Ortsgruppe</li> <li>• die Ortssatzung</li> <li>• die Aktionen und Veranstaltungen</li> <li>• die Auflösung der Ortsgruppe</li> </ul> </li> </ol>	<p><b>Aufgaben der Mitgliederversammlung</b></p> <p>62) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe.</p> <p>63) Sie bestimmt die Aufgaben der Ortsgruppe und trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe.</p> <p>64) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Beratung und Beschlussfassung über <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Finanzen der Ortsgruppe</li> <li>• die Ortssatzung</li> <li>• die Aktionen und Veranstaltungen</li> <li>• die Auflösung der Ortsgruppe</li> </ul> </li> </ol>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge</li> </ul> <p>b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ortsleitung</p> <p>c) Entgegennahme des Kassenberichts</p> <p>d) Entlastung der Ortsleitung</p> <p>e) Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Ortsleitung</li> <li>• der Kassenprüfer*innen</li> </ul> <p>f) Abwahl einzelner Mitglieder der Organe der Ortsgruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge</li> </ul> <p>b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ortsleitung</p> <p>c) Entgegennahme des Kassenberichts</p> <p>d) Entlastung der Ortsleitung</p> <p>e) Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Ortsleitung</li> <li>• der Kassenprüfer*innen</li> </ul> <p>f) Abwahl einzelner Mitglieder der Organe der Ortsgruppe</p>
28	<p><b>Mitglieder der Mitgliederversammlung</b></p> <p>65) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:</p> <p>a) die Mitglieder der Ortsgruppe, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Abrechnungszeitraum gezahlt haben.</p> <p>66) Zur Mitgliederversammlung gehören beratend:</p> <p>a) Die*der für Jugendarbeit verantwortliche pastorale Mitarbeiter*in der Pfarrei</p> <p>b) ein Mitglied des jugendpastoralen Teams</p> <p>c) ein Mitglied der Diözesanleitung oder ein*e Vertreter*in der Katholischen jungen Gemeinde einer höheren Ebene</p>	<p><b>Mitglieder der Mitgliederversammlung</b></p> <p>67) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:</p> <p>a) die Mitglieder der Ortsgruppe, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Abrechnungszeitraum gezahlt haben.</p> <p>68) Zur Mitgliederversammlung gehören beratend:</p> <p>a) Die*der für Jugendarbeit in der Pfarrei verantwortliche pastorale Mitarbeiter*in oder eine von ihm*ihr benannte Vertretung</p> <p>b) ein Mitglied des jugendpastoralen Teams</p> <p>c) ein Mitglied der Diözesanleitung oder ein*e Vertreter*in der Katholischen jungen Gemeinde einer höheren Ebene</p>
29	<p><b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>69) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.</p> <p>70) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.</p>	<p><b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>72) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.</p> <p>73) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.</p>

	71) Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.	74) Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.
30	<b>Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung</b> 75) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. 76) Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. 77) Näheres regelt die Geschäftsordnung.	<b>Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung</b> 78) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. 79) Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. 80) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
31	<b>Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben</b> 81) Die Mitgliederversammlung kann den Organen der Ortsgruppe durch Beschluss Aufgaben übertragen.	<b>Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben</b> 82) Die Mitgliederversammlung kann den Organen der Ortsgruppe durch Beschluss Aufgaben übertragen.
32	<b>Die Leitungsrunde</b>	<b>Die Leitungsrunde</b>
33	<b>Aufgaben der Leitungsrunde</b> 83) Die Leitungsrunde berät und bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Ortsgruppe und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungsformen und Arbeitsformen aufeinander ab. 84) Sie berät und unterstützt die Ortsleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit. 85) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie der Ortsleitung Weisungen und Aufträge erteilen.	<b>Aufgaben der Leitungsrunde</b> 86) Die Leitungsrunde berät und bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Ortsgruppe und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungsformen und Arbeitsformen aufeinander ab. 87) Sie berät und unterstützt die Ortsleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit. 88) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie der Ortsleitung Weisungen und Aufträge erteilen.
34	<b>Die Ortsleitung</b>	<b>Die Ortsleitung</b>

35	<p><b>Aufgaben der Ortsleitung</b></p> <p>89) Die Ortsleitung leitet und vertritt die Ortsgruppe und führt die Geschäfte der Ortsgruppe im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p>	<p><b>Aufgaben der Ortsleitung</b></p> <p>90) Die Ortsleitung leitet und vertritt die Ortsgruppe und führt die Geschäfte der Ortsgruppe im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung, der Beschlüsse der Organe der Ortsgruppe sowie der nächsthöheren KjG Ebene.</p>
36	<p><b>Besondere Aufgaben der Ortsleitung</b></p> <p>91) Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung</li> <li>b) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde</li> <li>c) Vertretung der Ortsgruppe in Verband, Kirche und Öffentlichkeit</li> <li>d) Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden</li> <li>e) Verantwortung für die Finanzen der Ortsgruppe</li> <li>f) Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband, insbesondere der Leiter*innen. Dies gilt besonders für Präventionsschulungen zum Thema "sexualisierte Gewalt".</li> <li>g) Sorge für die Eintragung der Mitglieder in die Mitgliederdatenbank</li> </ul>	<p><b>Besondere Aufgaben der Ortsleitung</b></p> <p>92) Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung</li> <li>b) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde</li> <li>c) Vertretung der Ortsgruppe in Verband, Kirche und Öffentlichkeit</li> <li>d) Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden</li> <li>e) Verantwortung für die Finanzen der Ortsgruppe</li> <li>f) Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband, insbesondere der Leiter*innen. Dies gilt besonders für Präventionsschulungen zum Thema "sexualisierte Gewalt".</li> <li>g) Sorge für die Eintragung der Mitglieder in die Mitgliederdatenbank</li> <li>h) Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Ortsebene sowie Meldung der Mitglieder an den Diözesanverband</li> </ul>
37	<p><b>Mitglieder der Ortsleitung</b></p> <p>93) Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören mindestens 5 Personen, davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zwei weibliche Personen</li> </ul>	<p><b>Mitglieder der Ortsleitung</b></p> <p>97) Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören bis zu 5 Personen, davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu zwei weibliche Personen</li> </ul>

- b) zwei männliche Personen
- c) eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet.

94) Innerhalb der Ortsleitung sollte eine Person die Geistliche Leitung wahrnehmen.

95) Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein.

- b) bis zu zwei männliche Personen
- c) bis zu eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet.

98) In ihrer Satzung kann die Ortsgruppe eine abweichende Anzahl an Ortsleiter\*innen festlegen. Dabei müssen je gleich viele Stellen für Personen weiblichen sowie männlichen Geschlechts vorgesehen sein. Bei unter zehn Stellen ist eine, ab zehn Stellen sind zwei Stellen für Personen, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfinden, einzurichten.

99) Sind in der Ortsgruppe nur Mitglieder desselben Geschlechts, können abweichend hiervon alle Stellen der Ortsleitung mit Personen eines Geschlechts besetzt werden.

100) Innerhalb der Ortsleitung sollte eine Person die Geistliche Leitung wahrnehmen.

101) Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein.

102)

	96) Sind in der Ortsgruppe nur Mitglieder desselben Geschlechts, können alle Stellen der Ortsleitung mit Personen eines Geschlechts besetzt werden.	
38	<p><b>Vertretung, Beauftragung, Mitarbeiter*innen</b></p> <p>103) Die Mitglieder der Ortsleitung vertreten die Ortsgruppe nach außen. 104) Sie sind allein vertretungsberechtigt. 105) Die Mitglieder der Ortsleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. 106) Die Ortsleitung soll für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen. 107) Die Ortsleitung kann weitere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen berufen.</p>	<p><b>Vertretung, Beauftragung, Mitarbeiter*innen</b></p> <p>108) Die Mitglieder der Ortsleitung vertreten die Ortsgruppe nach außen. 109) Sie sind allein vertretungsberechtigt. 110) Die Mitglieder der Ortsleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. 111) Die Ortsleitung soll für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen. 112) Die Ortsleitung kann weitere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen berufen.</p>
39	<p><b>Wahl der Ortsleitung</b></p> <p>113) Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre gewählt. 114) Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären. 115) Näheres regelt die Wahlordnung.</p>	<p><b>Wahl der Ortsleitung</b></p> <p>116) Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre gewählt. 117) Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären. 118) Näheres regelt die Wahlordnung.</p>

40	<p><b>Kooperation</b></p>	<p><b>Kooperation</b></p>
41	<p><b>Kooperation</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Zur Vernetzung der Ortsgruppen kann eine Kooperation gebildet werden.</li> <li>2) Eine Kooperation besteht aus mindestens zwei KjG-Ortsgruppen.</li> <li>3) Eine Kooperation bildet sich für einen bestimmten Zweck. Sie legt diesen Zweck und ihre Aufgaben selbständig fest.</li> <li>4) Eine Kooperation wählt demokratisch eine Leitung. Diese muss aus mindestens einer Person bestehen.</li> <li>5) Die Kooperation verwaltet ihre Finanzen selbständig.</li> <li>6) Eine Kooperation hat keine Beitragshoheit.</li> <li>7) Eine Kooperation kann die Form ihrer Zusammenarbeit selbst festlegen.</li> </ol>	<p><b>Kooperation</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>8) Zur Vernetzung der Ortsgruppen kann eine Kooperation gebildet werden.</li> <li>9) Eine Kooperation besteht aus mindestens zwei KjG-Ortsgruppen.</li> <li>10) Eine Kooperation bildet sich für einen bestimmten Zweck. Sie legt diesen Zweck und ihre Aufgaben selbständig fest.</li> <li>11) Eine Kooperation wählt demokratisch eine Leitung. Diese muss aus mindestens einer Person bestehen.</li> <li>12) Die Kooperation verwaltet ihre Finanzen selbständig.</li> <li>13) Eine Kooperation hat keine Beitragshoheit.</li> <li>14) Eine Kooperation kann die Form ihrer Zusammenarbeit selbst festlegen.</li> </ol>
42	<p><b>Gründung der Kooperation</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>15) Eine Kooperation gründet sich, indem sie die Gründung der Diözesanleitung meldet und ihr den Handlungsrahmen mitteilt. Der Handlungsrahmen umfasst mindestens: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Den Namen der Kooperation,</li> <li>b) den Zweck der Kooperation,</li> <li>c) die beteiligten Ortsgruppen</li> <li>d) die schriftliche Zustimmung je einer Ortsleitung der beteiligten Ortsgruppen,</li> <li>e) den Namen der Leitung der Kooperation.</li> </ol> </li> <li>16) Eine Kooperation handelt gemäß der Grundlagen und Ziele der KjG. Falls der Handlungsrahmen oder die Handlungen der Kooperation diesen nicht</li> </ol>	<p><b>Gründung der Kooperation</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>17) Eine Kooperation gründet sich, indem sie die Gründung der Diözesanleitung meldet und ihr den Handlungsrahmen mitteilt. Der Handlungsrahmen umfasst mindestens: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Den Namen der Kooperation,</li> <li>b) den Zweck der Kooperation,</li> <li>c) die beteiligten Ortsgruppen</li> <li>d) die schriftliche Zustimmung je einer Ortsleitung der beteiligten Ortsgruppen,</li> <li>e) den Namen der Leitung der Kooperation.</li> </ol> </li> <li>18) Eine Kooperation handelt gemäß der Grundlagen und Ziele der KjG. Falls der Handlungsrahmen oder die Handlungen der Kooperation diesen nicht</li> </ol>

	entsprechen, kann die Diözesanleitung der Kooperation die Anerkennung verweigern.	entsprechen, kann die Diözesanleitung der Kooperation die Anerkennung verweigern.
43	<p><b>Satzung</b></p> <p>19) Eine Kooperation kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung des Verbandes eine Satzung geben.</p> <p>20) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.</p>	<p><b>Satzung</b></p> <p>21) Eine Kooperation kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung des Verbandes eine Satzung geben.</p> <p>22) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.</p>
44	<p><b>Gleichzeitige Beteiligung an mehreren Kooperationen</b></p> <p>23) Eine Ortsgruppe kann Teil mehrerer Kooperationen sein. Es dürfen keine deckungsgleichen Kooperationen gleichzeitig bestehen.</p>	<p><b>Gleichzeitige Beteiligung an mehreren Kooperationen</b></p> <p>24) Eine Ortsgruppe kann Teil mehrerer Kooperationen sein. Es dürfen keine deckungsgleichen Kooperationen gleichzeitig bestehen.</p>
45	<p><b>Beendigung der Kooperation</b></p> <p>25) Eine Kooperation kann jederzeit, ohne Nennung eines Grundes, mit Bekanntmachung vor der Diözesanleitung von der Kooperationsleitung beendet werden.</p> <p>26) Die Diözesanebene übernimmt die Verwaltung und Verwendung des Vermögens aufgelöster und ausgeschlossener Kooperationen.</p>	<p><b>Beendigung der Kooperation</b></p> <p>27) Eine Kooperation kann jederzeit, ohne Nennung eines Grundes, mit Bekanntmachung vor der Diözesanleitung von der Kooperationsleitung beendet werden.</p> <p>28) Die Diözesanebene übernimmt die Verwaltung und Verwendung des Vermögens aufgelöster und ausgeschlossener Kooperationen.</p>
46	<p><b>Beantragen von Geldern</b></p> <p>29) Eine Kooperation kann von der Diözesanebene Gelder beantragen.</p> <p>30) Die Diözesanebene erhebt mit dem Diözesanbeitrag einen von der Diözesankonferenz festgelegten Anteil für Kooperationen. Dieser wird gesondert verwaltet.</p> <p>31) Die Kooperation kann für jedes gemeldete Mitglied der teilnehmenden Ortsgruppen einmal jährlich einen Betrag in Höhe des von der</p>	<p><b>Beantragen von Geldern</b></p> <p>33) Eine Kooperation kann von der Diözesanebene Gelder beantragen.</p> <p>34) Die Diözesanebene erhebt mit dem Diözesanbeitrag einen von der Diözesankonferenz festgelegten Anteil für Kooperationen. Dieser wird gesondert verwaltet.</p> <p>35) Die Kooperation kann für jedes gemeldete Mitglied der teilnehmenden Ortsgruppen einmal jährlich einen Betrag in Höhe des von der</p>

	<p>Diözesankonferenz festgelegten Anteils für Kooperationen formlos beantragen. Dieser Betrag wird aus einem gesondert verwalteten Konto der Diözesanebene gezahlt.</p> <p>32) Alle nicht-beantragten Beiträge, werden zu Beginn des neuen Kalenderjahres in den Solidaritätsfonds gegeben.</p>	<p>Diözesankonferenz festgelegten Anteils für Kooperationen formlos beantragen. Dieser Betrag wird aus einem gesondert verwalteten Konto der Diözesanebene gezahlt.</p> <p>36) Alle nicht-beantragten Beiträge, werden zu Beginn des neuen Kalenderjahres in den Solidaritätsfonds gegeben.</p>
47	<p><b>Übergangsregelungen</b></p> <p>37) Das Vermögen der ehemaligen Dekanatsverbände fällt an den Diözesanverband, sofern dies bei ihrer Auflösungskonferenz nicht anderweitig beschlossen wurde. Dieser muss die Gelder zweckgebunden, für die Förderung von Kooperationen, verwalten.</p> <p>38) Es können keine neuen Dekanatsverbände gegründet werden.</p>	<p><b>Übergangsregelungen</b></p> <p>39) Das Vermögen der ehemaligen Dekanatsverbände fällt an den Diözesanverband, sofern dies bei ihrer Auflösungskonferenz nicht anderweitig beschlossen wurde. Dieser muss die Gelder zweckgebunden, für die Förderung von Kooperationen, verwalten.</p> <p>40) Es können keine neuen Dekanatsverbände gegründet werden.</p>
48	<p><b>KjG in der Diözese</b></p>	<p><b>KjG in der Diözese</b></p>
49	<p><b>a. Der Diözesanverband</b></p>	<p><b>a. Der Diözesanverband</b></p>
50	<p><b>Diözesanverband</b></p> <p>1) Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppen in der Diözese.</p>	<p><b>Diözesanverband</b></p> <p>2) Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppen in der Diözese.</p> <p>3) Der Diözesanverband ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des §54 BGB.</p> <p>4) Die KjG Freiburg ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC. Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.</p>

51	<p><b>Bundesverband und BDKJ</b></p> <p>5) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.</p> <p>6) Die Vertretung des Diözesanverbandes in der Bundeskonferenz und in der Diözesanversammlung und der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ wird durch die Diözesanleitung wahrgenommen. Nicht von der Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden durch von der Diözesankonferenz gewählte Delegierte wahrgenommen.</p>	<p><b>Bundesverband und BDKJ</b></p> <p>7) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.</p> <p>8) Die Vertretung des Diözesanverbandes in der Bundeskonferenz und in der Diözesanversammlung und der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ wird durch die Diözesanleitung wahrgenommen. Nicht von der Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden durch von der Diözesankonferenz gewählte Delegierte wahrgenommen.</p>
52	<p><b>Erzdiözese Freiburg</b></p> <p>9) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i.Br.</p> <p>10) Die Diözesanleitung unterrichtet das Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses.</p> <p>11) Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.</p>	<p><b>Erzdiözese Freiburg</b></p> <p>12) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Ordinarius von Freiburg, welche durch das Erzbischöfliche Ordinariat ausgeübt wird.</p> <p>13) Die Diözesanleitung unterrichtet das Ordinariat über die Tätigkeit des Verbandes und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses.</p> <p>14) Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.</p> <p>15) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:</p> <p>a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungämter</p>

53		<p><b>Diözesanbüro</b></p> <p>16) Das Diözesanbüro ist die Dienst- und Geschäftsstelle des Diözesanverbandes und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsorgane und der an sie erteilten Weisungen. Es ist in das Referat Jugendverbände der Abteilung Jugendpastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes integriert.</p> <p>17) Der*die Geschäftsführer*in leitet das Diözesanbüro.</p>
54	<p><b>Name und Sitz</b></p> <p>18) Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Freiburg und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.</p>	<p><b>Name und Sitz</b></p> <p>19) Der Verband führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Freiburg und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.</p>
55	<p><b>Aufgabe des Diözesanverbandes</b></p> <p>20) Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Ortsgruppen und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.</p> <p>21) Dies erledigt er selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung entsprechend der örtlichen Situation.</p>	<p><b>Aufgabe des Diözesanverbandes</b></p> <p>22) Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Ortsgruppen und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.</p> <p>23) Dies erledigt er selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung entsprechend der örtlichen Situation.</p>
56	<p><b>Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>24) Der Diözesanverband erhebt von den Mitgliedern auf Diözesanebene und von den Ortsgruppen, für deren Mitglieder, einen Mitgliedsbeitrag.</p> <p>25) Die Höhe dieses Beitrages legt die Diözesankonferenz fest.</p> <p>26) Der Mitgliedsbeitrag enthält einen Anteil für Kooperationen. Die Höhe des Anteils legt die Diözesankonferenz fest.</p>	<p><b>Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>27) Der Diözesanverband erhebt von den Mitgliedern auf Diözesanebene und von den Ortsgruppen, für deren Mitglieder, einen Mitgliedsbeitrag.</p> <p>28) Die Höhe dieses Beitrages legt die Diözesankonferenz fest.</p> <p>29) Der Mitgliedsbeitrag enthält einen Anteil für Kooperationen. Die Höhe des Anteils legt die Diözesankonferenz fest.</p>

57	<p><b>Satzung</b></p> <p>30) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.</p> <p>31) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet endgültig.</p>	<p><b>Satzung</b></p> <p>32) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.</p> <p>33) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet endgültig.</p> <p>34) Die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Verbandszwecks bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch den Ordinarius.</p>
58	<p><b>Geschäftsordnung, Wahlordnung</b></p> <p>35) Die Diözesankonferenz erlässt im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.</p> <p>36) Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>37) Die Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung.</p> <p>38) Zudem erlässt die Diözesankonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine Musterwahl- und eine Mustergeschäftsordnung für Ortsgruppen.</p>	<p><b>Geschäftsordnung, Wahlordnung</b></p> <p>39) Die Diözesankonferenz erlässt im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.</p> <p>40) Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>41) Die Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung.</p> <p>42) Zudem erlässt die Diözesankonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine Musterwahl- und eine Mustergeschäftsordnung für Ortsgruppen.</p>
59	<p><b>Ausschluss von Ortsgruppen</b></p> <p>43) Über den Ausschluss einer Ortsgruppe entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen.</p> <p>44) Diese Anhörung geschieht in einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe.</p>	<p><b>Ausschluss von Ortsgruppen</b></p> <p>47) Über den Ausschluss einer Ortsgruppe entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen.</p> <p>48) Diese Anhörung geschieht in einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe.</p>

	<p>45) Das Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen einer ausgeschlossenen KjG-Ortsgruppe fällt an den Diözesanverband. Er ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten.</p> <p>46) Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.</p>	<p>49) Das Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen einer ausgeschlossenen KjG-Ortsgruppe fällt an den Diözesanverband. Er ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten.</p> <p>50) Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.</p>
60	<p><b>Auflösung des Diözesanverbandes</b></p> <p>51) Einer Auflösung des Diözesanverbandes müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg muss der Auflösung zustimmen.</p> <p>52) Bei Auflösung des Diözesanverbandes Freiburg oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Erzbistum Freiburg, das es im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.</p>	<p><b>Auflösung des Diözesanverbandes</b></p> <p>53) Einer Auflösung des Diözesanverbandes müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen. Die Auflösung des Verbandes bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch den Ordinarius.</p> <p>54) Bei Auflösung des Diözesanverbandes Freiburg oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den KjG Bundesverband, der es im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.</p>
61	<p><b>Organe des Diözesanverbandes</b></p>	<p><b>Organe des Diözesanverbandes</b></p>
62	<p><b>Organe des Diözesanverbandes</b></p> <p>55) Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Verwaltungsrat und die Diözesanleitung.</p>	<p><b>Organe des Diözesanverbandes</b></p> <p>56) Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Verwaltungsrat, die Diözesanleitung sowie der*die Geschäftsführer*in.</p>

63	<b>Die Diözesankonferenz</b>	<b>Die Diözesankonferenz</b>
64	<b>Aufgaben der Diözesankonferenz</b> 57) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. 58) Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes und trifft im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbandes.	<b>Aufgaben der Diözesankonferenz</b> 59) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. 60) Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes und trifft im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbandes.
65	<b>Besondere Aufgaben der Diözesankonferenz</b> 61) Die Diözesankonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Beratung und Beschlussfassung über <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Diözesanbeitrag</li> <li>• die Diözesansatzung</li> <li>• die Geschäfts- und Wahlordnung</li> <li>• die Mustergeschäfts- und -wahlordnung für Ortsgruppen</li> <li>• die Auflösung des Diözesanverbandes</li> <li>• sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen wurden</li> </ul> b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Diözesanleitung und des Verwaltungsrates und weiterer Diözesaner Gremien. c) Entgegennahme des Finanzberichts d) Entlastung der Diözesanleitung und des Verwaltungsrates	<b>Besondere Aufgaben der Diözesankonferenz</b> 62) Die Diözesankonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben: g) Beratung und Beschlussfassung über <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Diözesanbeitrag</li> <li>• die Diözesansatzung</li> <li>• die Geschäfts- und Wahlordnung</li> <li>• die Mustergeschäfts- und -wahlordnung für Ortsgruppen</li> <li>• die Auflösung des Diözesanverbandes</li> <li>• sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen wurden</li> </ul> h) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Diözesanleitung und des Verwaltungsrates und weiterer Diözesaner Gremien. i) Entgegennahme des Finanzberichts und des Berichts der Kassenprüfer*innen j) Entlastung der Diözesanleitung, des Verwaltungsrates und des*der Geschäftsführer*in

<p>e) Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Diözesanleitung</li> <li>• des Verwaltungsrates</li> <li>• der Delegierten für die Bundeskonferenz</li> <li>• der Delegierten für den Bundesrat</li> <li>• der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.</li> <li>• der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ</li> <li>• von weiteren Gremien</li> </ul> <p>f) Abwahl einzelner Mitglieder der Organe des Diözesanverbandes</p>	<p>k) Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Diözesanleitung</li> <li>• des Verwaltungsrates</li> <li>• der Delegierten für die Bundeskonferenz</li> <li>• der Delegierten für den Bundesrat</li> <li>• der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.</li> <li>• der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ</li> <li>• von weiteren Gremien</li> <li>• der Kassenprüfer*innen</li> </ul> <p>l) Abwahl einzelner Mitglieder der Organe des Diözesanverbandes</p>
<p>66</p> <p><b>Mitglieder der Diözesankonferenz</b></p> <p>63) Zur Diözesankonferenz gehören stimmberechtigt:</p> <p>a) alle anwesenden Mitglieder des KjG-Diözesanverbands, die natürliche Personen sind, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr beglichen haben.</p> <p>64) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.</p> <p>65) Zur Diözesankonferenz gehören beratend:</p> <p>a) die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Diözesanverbandes</p> <p>b) Mitglieder der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde</p> <p>c) Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ</p> <p>d) der Bischofsvikar für Jugendfragen</p>	<p><b>Mitglieder der Diözesankonferenz</b></p> <p>66) Zur Diözesankonferenz gehören stimmberechtigt:</p> <p>a) alle anwesenden Mitglieder des KjG-Diözesanverbands, die natürliche Personen sind, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr beglichen haben.</p> <p>67) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.</p> <p>68) Zur Diözesankonferenz gehören beratend:</p> <p>a) die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des Diözesanverbandes</p> <p>b) Mitglieder der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde</p> <p>c) Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ</p> <p>d) der Bischofsvikar für Jugendfragen</p>

	e) der*die Diözesanjugendseelsorger*in	e) der*die Diözesanjugendseelsorger*in f) der*die Leiter*in der Abteilung Jugendpastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes
67	<p><b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>69) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und Mitglieder aus sieben unterschiedlichen Ortsgruppen anwesend sind.</p> <p>70) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Diözesankonferenz ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.</p> <p>71) Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.</p> <p>72) Ist die Diözesankonferenz nicht beschlussfähig, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Konferenz gefasst werden. Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der vorläufigen Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.</p>	<p><b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>73) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens neun Mitglieder aus mindestens sieben unterschiedlichen Ortsgruppen anwesend sind.</p> <p>74) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Diözesankonferenz ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.</p> <p>75) Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.</p> <p>76) Ist die Diözesankonferenz nicht beschlussfähig, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Konferenz gefasst werden. Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der vorläufigen Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.</p> <p>77) Wird die Konferenz infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist die Konferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.</p>
68	<p><b>Einberufung und Verfahren der Diözesankonferenz</b></p> <p>78) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen.</p> <p>79) Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.</p> <p>80) Eine Diözesankonferenz muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder Mitglieder aus sieben unterschiedlichen Ortsgruppen dies beantragen.</p>	<p><b>Einberufung und Verfahren der Diözesankonferenz</b></p> <p>82) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen.</p> <p>83) Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.</p> <p>84) Eine Diözesankonferenz muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder Mitglieder aus sieben unterschiedlichen Ortsgruppen dies beantragen.</p>

81) Näheres regelt die Geschäftsordnung.	85) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
<p>69 <b>Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben</b></p> <p>86) Die Diözesankonferenz kann den Organen des Diözesanverbandes Weisungen und Aufträge erteilen.</p> <p>87) Durch Beschluss kann sie dem Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen. Soll die Übertragung dauerhaft erfolgen, so muss dies durch die Geschäftsordnung geschehen.</p> <p>88) Übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beratung und Beschlussfassung über <ul style="list-style-type: none"> <li>i. die Aktionen und Veranstaltungen des Diözesanverbandes</li> <li>ii. grundsätzliche Fragen der Organisation und der Geschäftsführung des Diözesanverbandes</li> <li>iii. die Positionierung des Diözesanverbandes in Verband, Kirche und Öffentlichkeit bezüglich wichtiger Themen</li> </ul> </li> <li>b) Wahl <ul style="list-style-type: none"> <li>i. von weiteren Gremien</li> <li>ii. der Delegierten für die Bundeskonferenz</li> <li>iii. der Delegierten für den Bundesrat</li> <li>iv. der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.</li> <li>v. der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ</li> </ul> </li> </ul> <p>89) Übertragungen ihrer Aufgaben an die Diözesanleitung sind nicht möglich.</p>	<p><b>Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben, Ausschüsse</b></p> <p>90) Die Diözesankonferenz kann den Organen des Diözesanverbandes Weisungen und Aufträge erteilen.</p> <p>91) Durch Beschluss kann sie dem Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen. Soll die Übertragung dauerhaft erfolgen, so muss dies durch die Geschäftsordnung geschehen.</p> <p>92) Übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beratung und Beschlussfassung über <ul style="list-style-type: none"> <li>i. die Aktionen und Veranstaltungen des Diözesanverbandes</li> <li>ii. grundsätzliche Fragen der Organisation und der Geschäftsführung des Diözesanverbandes</li> <li>iii. die Positionierung des Diözesanverbandes in Verband, Kirche und Öffentlichkeit bezüglich wichtiger Themen</li> </ul> </li> <li>b)</li> </ul> <p>93) Übertragungen ihrer Aufgaben an die Diözesanleitung sind nicht möglich.</p> <p>94) Die Diözesankonferenz kann zur Unterstützung der Organe des Diözesanverbandes Ausschüsse einsetzen. Deren Aufgaben, Anzahl der Mitglieder und Amtszeit werden durch die Diözesankonferenz festgelegt. Die Besetzung erfolgt geschlechtergerecht. Ausschüsse legen gegenüber der Diözesankonferenz Rechenschaft ab und können Anträge an diese stellen.</p>

70	<p><b>Wahlausschuss</b></p> <p>95) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss.</p> <p>96) Er hat das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen.</p> <p>97) Der Wahlausschuss legt der Diözesankonferenz einen Bericht über seine Arbeit vor.</p> <p>98) Näheres regelt die Wahlordnung.</p>	<p><b>Wahlausschuss</b></p> <p>99) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss.</p> <p>100) Er hat das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen.</p> <p>101) Der Wahlausschuss legt der Diözesankonferenz einen Bericht über seine Arbeit vor.</p> <p>102) Näheres regelt die Wahlordnung.</p>
71	<p><b>Teams auf Diözesanebene</b></p>	<p><b>Teams auf Diözesanebene</b></p>
72	<p><b>Teams</b></p> <p>103) Die Diözesanleitung kann für bestimmte Aufgaben Teams einrichten. Sie unterstützen die Arbeit der Diözesanverbandlichen Organe.</p> <p>104) Für Teams gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie sollen geschlechtergerecht besetzt sein</li> <li>b) Sie haben das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen</li> <li>c) Sie wählen ihre Arbeitsweise selbst</li> <li>d) Sie vernetzen sich im Diözesanteam</li> </ul> <p>105) Folgende Teams müssen zu jeder Zeit auf Diözesanebene existieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein Basisteam, welches den Kontakt zu den Ortsgruppen hält, Ansprechpartner*in für Ortsgruppen ist und dies unterstützt</li> <li>b) ein Team, welches die Diözesankonferenz verantwortet, vorbereitet und durchführt</li> <li>c) ein Team, welches jegliche Angelegenheiten zur Lobbyarbeit verantwortet</li> </ul>	<p><b>Teams</b></p> <p>106) Die Diözesanleitung kann für bestimmte Aufgaben Teams einrichten. Sie unterstützen die Arbeit der Diözesanverbandlichen Organe.</p> <p>107) Für Teams gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie sollen geschlechtergerecht besetzt sein</li> <li>b) Sie haben das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen</li> <li>c) Sie wählen ihre Arbeitsweise selbst</li> <li>d) Sie vernetzen sich im Diözesanteam</li> </ul> <p>108) Folgende Teams müssen zu jeder Zeit auf Diözesanebene existieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein Basisteam, welches den Kontakt zu den Ortsgruppen hält, Ansprechpartner*in für Ortsgruppen ist und dies unterstützt</li> <li>b) ein Team, welches die Diözesankonferenz verantwortet, vorbereitet und durchführt</li> <li>c) ein Team, welches jegliche Angelegenheiten zur Lobbyarbeit verantwortet</li> </ul>

	<p>d) ein Team, welches Sorge um die Durchführung von Schulungen sowie von Veranstaltungen und Aktionen des Diözesanverbandes trägt</p> <p>e) ein Team, welches die Großveranstaltungen im Diözesanverband verantwortet und ggf. vorbereitet und durchführt</p>	<p>d) ein Team, welches Sorge um die Durchführung von Schulungen sowie von Veranstaltungen und Aktionen des Diözesanverbandes trägt</p> <p>e) ein Team, welches die Großveranstaltungen im Diözesanverband verantwortet und ggf. vorbereitet und durchführt</p>
73	<b>Der Verwaltungsrat</b>	<b>Der Verwaltungsrat</b>
74	<p><b>Aufgaben des Verwaltungsrates</b></p> <p>109) Der Verwaltungsrat berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes. Er vertritt die Interessen der KjG-Mitglieder zwischen den Diözesankonferenzen und bringt deren Anliegen und Interessen in den Diözesanverband.</p> <p>110) Er berät und unterstützt die Diözesanleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit.</p> <p>111) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er den Gremien und Teams auf Diözesanebene Weisungen und Aufträge erteilen.</p>	<p><b>Aufgaben des Verwaltungsrates</b></p> <p>112) Der Verwaltungsrat berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes. Er vertritt die Interessen der KjG-Mitglieder zwischen den Diözesankonferenzen und bringt deren Anliegen und Interessen in den Diözesanverband.</p> <p>113) Er berät und unterstützt die Diözesanleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit.</p> <p>114) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er den Gremien und Teams auf Diözesanebene Weisungen und Aufträge erteilen.</p>
75	<p><b>Besondere Aufgaben des Verwaltungsrates</b></p> <p>115) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Verantwortung für die Finanzen des Diözesanverbandes</p> <p>b) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Diözesanverbandes, insbesondere des Etats</p> <p>c) Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben über 1000 Euro</p> <p>d) Feststellung des Jahresabschlusses</p> <p>e) Schlichtung und Entscheidung von Konflikt- und Streitfällen</p>	<p><b>Besondere Aufgaben des Verwaltungsrates</b></p> <p>117) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Verantwortung für die Finanzen des Diözesanverbandes</p> <p>b) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Diözesanverbandes, insbesondere des Etats</p> <p>c) Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben über 1000 Euro</p> <p>d) Feststellung des Jahresabschlusses</p> <p>e) Schlichtung und Entscheidung von Konflikt- und Streitfällen</p>

- f) Beschlussfassung über die Verwaltung und Verwendung der zu verwaltenden Vermögen
- g) Diskussion für den Diözesanverband wichtiger Themen
- h) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat übertragen wurden
- i) Beschlussfassung über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Diözesankonferenz, sofern sie auf den Verwaltungsrat übertragen wurden, wenn eine Entscheidung vor der nächsten Diözesankonferenz gefällt werden muss oder ein Abwarten erhebliche Nachteile für den Verband bedeuten würde
- j) Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Ortsgruppen.

- f) Beschlussfassung über die Verwaltung und Verwendung der zu verwaltenden Vermögen
- g) Diskussion für den Diözesanverband wichtiger Themen
- h) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat übertragen wurden
- i) Beschlussfassung über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Diözesankonferenz, sofern sie auf den Verwaltungsrat übertragen wurden, wenn eine Entscheidung vor der nächsten Diözesankonferenz gefällt werden muss oder ein Abwarten erhebliche Nachteile für den Verband bedeuten würde
- j) Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Ortsgruppen.
- k) Bestätigung der Bestellung des\*der Geschäftsführer\*in
- l) Nachwahl der durch die Diözesankonferenz unbesetzten Stellen
  - i. der Delegierten für die Bundeskonferenz
  - ii. der Delegierten für den Bundesrat
  - iii. der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
  - iv. der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ
- 118) Sind im Verwaltungsrat keine Stellen der Verwaltungsrät\*innen besetzt, dann fallen seine Aufgaben an die Diözesankonferenz. Abweichend hiervon entscheidet in folgenden Fällen die Diözesanleitung:
  - a) Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Ortsgruppen

	<p>116) Sind im Verwaltungsrat keine Stellen der Verwaltungsrät*innen besetzt, dann fallen seine Aufgaben an die Diözesanleitung. Abweichend hiervon entscheidet in folgenden Fällen die Diözesankonferenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Konflikt- und Streitfällen</li> <li>b) bei den von der Diözesankonferenz übertragenen Aufgaben</li> <li>c) bei Finanzfragen mit Ausnahme der Ausgaben</li> </ul>	
76	<p><b>Mitglieder des Verwaltungsrates</b></p> <p>119) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 9 Verwaltungsrät*innen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. 4 weibliche Personen</li> <li>ii. 4 männliche Personen</li> <li>iii. 1 Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet.</li> </ul> </li> <li>b) die Mitglieder der Diözesanleitung</li> </ul> <p>120) Beratende Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Diözesanreferent*innen</li> <li>b) die Mitglieder der Jugendpastoralen Teams mit einem KjG-Anteil in ihrer Stellenbeschreibung</li> </ul>	<p><b>Mitglieder des Verwaltungsrates</b></p> <p>121) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu 9 Verwaltungsrät*innen, davon: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. bis zu 4 weibliche Personen</li> <li>ii. bis zu 4 männliche Personen</li> <li>iii. bis zu 1 Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet.</li> </ul> </li> <li>b) die Mitglieder der Diözesanleitung</li> </ul> <p>122) Beratende Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der*Die Geschäftsführer*in</li> <li>b) Die Diözesanreferent*innen</li> <li>c) die Mitglieder der Jugendpastoralen Teams mit einem KjG-Anteil in ihrer Stellenbeschreibung</li> </ul>

77	<p><b>Wahl des Verwaltungsrates</b></p> <p>123) Die Verwaltungsrät*innen werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.</p> <p>124) Näheres regelt die Wahlordnung</p>	<p><b>Wahl des Verwaltungsrates</b></p> <p>125) Die Verwaltungsrät*innen werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.</p> <p>126) Näheres regelt die Wahlordnung</p>
78	<p><b>Einberufung und Verfahren im Verwaltungsrat</b></p> <p>127) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.</p> <p>128) Er wird von der Diözesanleitung eine Woche vorher einberufen und von ihr geleitet.</p> <p>129) Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangt.</p> <p>130) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Verwaltungsrät*innen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse gelten als nicht gefasst, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Verwaltungsrät*innen mit Nein gestimmt haben.</p> <p>131) Der Verwaltungsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.</p>	<p><b>Einberufung und Verfahren im Verwaltungsrat</b></p> <p>132) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.</p> <p>133) Er wird von der Diözesanleitung eine Woche vorher einberufen und von ihr geleitet.</p> <p>134) Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangt.</p> <p>135) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der gewählten Verwaltungsrät*innen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse gelten als nicht gefasst, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Verwaltungsrät*innen mit Nein gestimmt haben.</p> <p>136) Der Verwaltungsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.</p>
79		<p><b>Übertragung von Aufgaben</b></p> <p>137) Durch Beschluss der Diözesankonferenz können bestimmte Aufgaben des Verwaltungsrates temporär auf andere Organe oder Ausschüsse übertragen werden. Übertragen werden können:</p> <p>a) die Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Ortsebene</p>

		<p>138) Gegen Entscheidungen dieser Organe bzw. Ausschüsse kann Einspruch beim Verwaltungsrat eingelegt werden.</p> <p>139) Eine Übertragung auf die Diözesanleitung ist nicht möglich.</p>
80	<b>Das Diözesanteam</b>	<b>Das Diözesanteam</b>
81	<p><b>Diözesanteam</b></p> <p>140) Das Diözesanteam ist das inhaltliche Vernetzungsgremium der aktuell eingerichteten Teams im Diözesanverband Freiburg.</p> <p>141) Aus jedem Team sollte mindestens ein*e Vertreter*in anwesend sein.</p>	<p><b>Diözesanteam</b></p> <p>142) Das Diözesanteam ist das inhaltliche Vernetzungsgremium der aktuell eingerichteten Teams im Diözesanverband Freiburg.</p> <p>143) Aus jedem Team sollte mindestens ein*e Vertreter*in anwesend sein.</p>
82	<p><b>Einberufung und Verfahren im Diözesanteam</b></p> <p>144) Es tritt mindestens viermal jährlich zusammen.</p> <p>145) Es wird von der Diözesanleitung eine Woche vorher einberufen und von ihr geleitet.</p> <p>146) Es tagt öffentlich und berät die Diözesanleitung.</p>	<p><b>Einberufung und Verfahren im Diözesanteam</b></p> <p>147) Es tritt mindestens viermal jährlich zusammen.</p> <p>148) Es wird von der Diözesanleitung eine Woche vorher einberufen und von ihr geleitet.</p> <p>149) Es tagt öffentlich und berät die Diözesanleitung.</p>
83	<b>Die Diözesanleitung</b>	<b>Die Diözesanleitung</b>
84	<p><b>Aufgaben der Diözesanleitung</b></p> <p>150) Die Diözesanleitung leitet und vertritt den Diözesanverband und führt die Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz.</p>	<p><b>Aufgaben der Diözesanleitung</b></p> <p>151) Die Diözesanleitung leitet und vertritt den Diözesanverband und führt die Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz.</p>
85	<p><b>Besondere Aufgaben der Diözesanleitung</b></p> <p>152) Die Diözesanleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p><b>Besondere Aufgaben der Diözesanleitung</b></p> <p>153) Die Diözesanleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz</li> <li>b) Sorge um die Planung und Organisation der Diözesankonferenz</li> <li>c) Einberufung und Leitung des Verwaltungsrates</li> <li>d) Einberufung und Leitung des Diözesanteams</li> <li>e) Entscheidung über die Einrichtung von Teams</li> <li>f) Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Teams und des Diözesanteams</li> <li>g) Sorge um die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz</li> <li>h) Vertretung des Diözesanverbandes im Verband, im BDKJ, in Kirche und Öffentlichkeit</li> <li>i) Sorge um die Führung der Geschäfte des Diözesanverbandes</li> <li>j) Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Kooperationen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>k) Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz</li> <li>l) Sorge um die Planung und Organisation der Diözesankonferenz</li> <li>m) Einberufung und Leitung des Verwaltungsrates</li> <li>n) Einberufung und Leitung des Diözesanteams</li> <li>o) Entscheidung über die Einrichtung von Teams</li> <li>p) Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Teams und des Diözesanteams</li> <li>q) Sorge um die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz</li> <li>r) Vertretung des Diözesanverbandes im Verband, im BDKJ, in Kirche und Öffentlichkeit</li> <li>s) Sorge um die Führung der Geschäfte des Diözesanverbandes</li> <li>t) Bestellung des*der Geschäftsführer*in</li> <li>u) Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Kooperationen.</li> <li>v) Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die Bundesebene der KjG</li> <li>w) Beratung und Unterstützung der Kooperationen sowie der Ortsgruppen in der Mitgliedergewinnung und -pflege</li> </ul>
86	<p><b>Mitglieder der Diözesanleitung</b></p> <p>154) Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören sechs Personen. Zwei weibliche Personen, zwei männliche Personen, eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem</p>	<p><b>Mitglieder der Diözesanleitung</b></p> <p>157) Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören bis zu sechs Personen, davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu zwei weibliche Personen,</li> <li>b) bis zu zwei männliche Personen,</li> </ul>

	<p>wiederfindet und eine geistliche Leitung<sup>2</sup>, welche geschlechtsunabhängig zu besetzen ist.</p> <p>155) Die Geistliche Leitung muss die Zustimmung des Bischofs vorlegen.</p> <p>156) Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Alle anderen Mitglieder müssen mindestens beschränkt geschäftsfähig sein.</p>	<p>c) bis zu eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet</p> <p>d) bis zu eine geistliche Leitung<sup>3</sup>, welche geschlechtsunabhängig zu besetzen ist.</p> <p>158) Die Geistliche Leitung muss die Zustimmung des Bischofs vorlegen.</p> <p>159) Der*die geistliche Leiter*in, insofern die Stelle nicht vakant ist, sowie mindestens ein weiteres Mitglied der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein. Alle anderen Mitglieder müssen mindestens beschränkt geschäftsfähig sein.</p> <p>160) Die Mitglieder der Diözesanleitung, die die Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen, können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen nach §3 Nr. 12 oder Nr. 26a EStG in angemessener Höhe erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Verwaltungsrat unter Beachtung steuerrechtlicher Grundsätze.</p>
87	<p><b>Vertretung, Beauftragung, Mitarbeiter*innen</b></p> <p>161) Die Mitglieder der Diözesanleitung vertreten den Diözesanverband.</p> <p>162) Sie sind allein vertretungsberechtigt.</p> <p>163) Die voll geschäftsfähigen Mitglieder der Diözesanleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.</p> <p>164) Sie kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Stellen für Referent*innen, Sachbearbeiter*innen und Mitarbeiter*innen einrichten.</p>	<p><b>Vertretung, Beauftragung, Mitarbeiter*innen</b></p> <p>166) Die Mitglieder der Diözesanleitung vertreten den Diözesanverband.</p> <p>167) Je zwei Mitglieder der Diözesanleitung, von denen mindestens eines voll geschäftsfähig ist, vertreten den Diözesanverband gemeinschaftlich inner- und außergerichtlich.</p> <p>168) Die Diözesanleitung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.</p>

<sup>2</sup> Anmerkung: Nach Vereinbarung mit dem Bischofsvikar für Jugendfragen ist diese Person bis auf weiteres ein Priester.

<sup>3</sup> Anmerkung: Nach Vereinbarung mit dem Bischofsvikar für Jugendfragen ist diese Person bis auf weiteres ein Priester.

	165) Sie beruft Referent*innen, Sachbearbeiter*innen und Mitarbeiter*innen.	169) Sie kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Stellen für Referent*innen, Sachbearbeiter*innen und Mitarbeiter*innen einrichten. 170) Sie beruft Referent*innen, Sachbearbeiter*innen und Mitarbeiter*innen.
88	<p><b>Wahl der Diözesanleitung</b></p> <p>171) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für drei Jahre gewählt.</p> <p>172) Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.</p> <p>173) Näheres regelt die Wahlordnung.</p>	<p><b>Wahl der Diözesanleitung</b></p> <p>174) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für drei Jahre gewählt.</p> <p>175) Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.</p> <p>176) Näheres regelt die Wahlordnung.</p>
89	<p><b>Übergangsregelungen</b></p> <p>177) Die Regelungen betreffend der Organe (Diözesankonferenz, Verwaltungsrat, Diözesanleitung) des Diözesanverbandes treten mit Beginn der ersten Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 2019 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Organe (Diözesankonferenz, Diözesanausschuss, Diözesanleitung) bestehen.</p> <p>178) Alle Amtszeiten in den bisherigen Organen enden zur ersten Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 2019.</p>	179)
90		<b>Die Kassenprüfer*innen</b>

91		<p>180) Die Aufgabe der Kassenprüfer*innen ist die Prüfung der Finanznachweise und der Kasse sowie die Abgabe eines Prüfberichts für die Diözesankonferenz. Der Bericht kann mündlich erfolgen.</p> <p>181) Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr.</p> <p>182) Als Kassenprüfer*innen wählt die Diözesankonferenz zwei Personen.</p> <p>183) Näheres regelt die Wahlordnung.</p>
92		<p><b>Der*die Geschäftsführer*in</b></p>
93		<p><b>Bestellung des*der Geschäftsführer*in</b></p> <p>184) Zur Unterstützung der Diözesanleitung und zur Führung der laufenden Geschäfte des Diözesanverbandes – insbesondere zur Leitung des Diözesanbüros – kann die Diözesanleitung eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.</p> <p>185) Der*die Geschäftsführer*in muss voll geschäftsfähig sein und die Grundlagen und Ziele der KjG bejahen.</p> <p>186) Die Diözesanleitung kann den*die Geschäftsführer*in jederzeit und ohne Angabe von Gründen suspendieren oder abberufen.</p>
94		<p><b>Aufgaben der*des Geschäftsführer*in</b></p> <p>187) Der*die Geschäftsführer*in führt die laufenden Geschäfte des Diözesanverbandes und leitet das Diözesanbüro im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG, der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes.</p>

95		<p><b>Vertretungsberechtigung der*des Geschäftsführer*in</b></p> <p>188) Der*die Geschäftsführer*in ist besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB.</p> <p>189) Er*Sie vertritt den Diözesanverband gemeinschaftlich mit einem Mitglied der Diözesanleitung, das mindestens beschränkt geschäftsfähig ist.</p> <p><del>190) Er*Sie ist gegenüber der Diözesanleitung weisungsgebunden.</del></p> <p>191) Er/Sie hat die Diözesanleitung stets zu informieren und im Sinne des Verbandes sowie – insofern der*die Geschäftsführer*in über das Erzbistum Freiburg angestellt ist – im Rahmen der zwischen der Erzdiözese Freiburg und dem Diözesanverband bestehenden Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zu handeln.</p> <p>192) Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des*der Geschäftsführer*in durch den Beschluss des Jahresetats des Verwaltungsrates beschränkt.</p>
95a		<p><b>Delegationen</b></p>
95b		<p><b>Besetzung von Delegationen</b></p> <p>193) Delegationen zur Bundeskonferenz, BDKJ Diözesanversammlung und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen mit Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, besetzt werden.</p> <p>194) Delegationen sind zuerst durch die Diözesanleiter*innen wahrzunehmen. Nicht durch die Diözesanleitung wahrgenommene</p>

		<p>Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.</p> <p>195) Wenn für eine Delegation keine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet, zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.</p> <p>196) Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestaltet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personen, die auf eine geschlechtsgebundene Stelle als Delegierte*<sup>r</sup> beziehungsweise Diözesanleitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte*<sup>r</sup> dieser Kategorie.</li> <li>b) Personen, die auf eine geschlechtsungebundene Stelle als Delegierte*<sup>r</sup> beziehungsweise Diözesanleitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.</li> </ul>
96		<p><b>Anlage zur Auflösung einer Ortsgruppe</b></p>
97		<p><b>1. Information über Auflösungsvorhaben</b></p> <p>Die Ortsleitung informiert die Diözesanleitung des Diözesanverbandes der Katholischen jungen Gemeinde in der Erzdiözese Freiburg sowie entsprechend der regionalen Notwendigkeit die regionale BDKJ-Struktur über das Vorhaben und nimmt falls nötig Beratung in Anspruch insofern die Auflösung nicht nach III Abs. 26) durch die Diözesanleitung initiiert werden soll.</p>

98		<p><b>2. Einladung zur Auflösungsversammlung</b></p> <p>Um eine Auflösung in Gang zu setzen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kann nur initiativ d.h. durch die Ortsgruppe selbst erfolgen. Eine Auflösung durch Dritte ist nicht zulässig oder möglich. Die Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgein Textform einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.</p> <p>Hierzu ist ebenfalls die KjG Diözesanleitung sowie, falls vorhanden, der Vorstand des regionalen BDKJ einzuladen. Ist die Ortsleitung nicht besetzt, muss eine Einladung durch die KjG Diözesanleitung erfolgen.</p>
99		<p><b>3. Entscheidung über Auflösung und Bestimmung von Liquidatoren</b></p> <p>Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird über das Vorhaben der Auflösung beraten und abgestimmt. Dem Beschluss müssen mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Zusätzlich muss beschlossen werden, wer die Auflösung umsetzen wird (die sogenannten Liquidator*innen). Hierbei ist zu beachten, dass Geldwerte im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden müssen bzw. die Geldmittel genutzt werden müssen, um eventuelle Schulden zu tilgen. Als Liquidator*innen kann die Diözesanleitung zur Verfügung stehen.</p>
1 0 0		<p><b>4. Beginn des Auflösungs - und Liquidationsprozesses</b></p> <p>Nach gefasstem Beschluss über die Auflösung, tritt der Verein in die Liquidation ein. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern inkl. des Protokolls zuzustellen.</p> <p>Für den Prozess der Liquidation gelten folgende gesetzliche Regelungen:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 41 BGB).</li> <li>• Der von der Mitgliederversammlung einmal gefasste Auflösungsbeschluss kann wieder rückgängig gemacht werden, solange die Liquidation noch nicht beendet ist.</li> </ul> <p>Für die beim Finanzamt registrierten Vereine gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vorstand hat die Auflösung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung auch dem zuständigen Finanzamt sowie der für die Erhebung der Realsteuern (z. B. Grundsteuer für Gebäude) der zuständigen Gemeinde mitzuteilen (§§ 137 Abs. 1, 34 Abs. 1, 20 Abs. 1 AO).</li> </ul> <p>Für eingetragene Vereine gilt zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach § 74 BGB muss der Vorstand nach § 26 BGB die Auflösung des Vereins dem Registergericht gegenüber anmelden und das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, vorlegen.</li> </ul>
101		<p><b>5. Abwicklung von Mitgliedschaften und Finanzen</b></p> <p>Während des Auflösungsprozesses müssen laufende Kosten gedeckt und ein abschließender Finanzbericht durch die Liquidator*innen erstellt werden. Dabei müssen auch laufende Verträge abgewickelt werden. Zusätzlich muss geklärt werden, ob eventuell noch bestehende Mitgliedschaften gekündigt bzw. in andere Gruppen überführt werden können.</p>

102		<p><b>6. Dokumentation und Weitergabe an die zuständige Ebene</b></p> <p>Die Protokolle und der abschließende Finanzbericht werden an den KjG Diözesanverband Freiburg übergeben. Zusätzlich enden die aktuellen Mitgliedschaften bzw. werden überführt. Die Vermögenswerte werden satzungsgemäß und im Sinne des Vereinszwecks zur treuhänderischen Verwaltung an den KjG Diözesanverband Freiburg übergeben.</p>
103		<p><b>7. Abschluss der Auflösung</b></p> <p>Zum Abschluss muss, im Falle eines eingetragenen Vereins, das Registergericht nochmals informiert werden und die Ortsgruppe wird aus dem Vereinsregister gestrichen. Sind alle Aufgaben und Forderungen durch die Liquidator*innen erfüllt, gilt die Auflösung als vollzogen. Damit beenden die Liquidator*innen ihre Arbeit.</p>
1 0 4		<p><b>8. Beginn der treuhänderischen Verwaltung durch den KjG Diözesanverband Freiburg</b></p> <p>Nach Abschluss der Auflösung beginnt eine Sperrfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit werden die Vermögenswerte der Ortsgruppe vom KjG Diözesanverband Freiburg treuhänderisch verwaltet oder für eine eventuelle Neugründung zurückgehalten Nach Ablauf dieser Frist wird das Vermögen der Ortsgruppe dem Solifonds zugeführt.</p>

## Synopse Geschäftsordnung

<b>Gültige &amp; aktuell beschlossene GO</b> <b>Beschlossen 14.11.2018</b>	<b>Vorschlag zur Änderung der GO</b> <b>Zur DiKo 2024</b>
<b>II Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>III</b>
<p><b>Geltungsbereich, Inkrafttreten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz des KjG-Diözesanverbandes Freiburg.</li> <li>2) Sie gilt für die anderen Organe des KjG-Diözesanverbandes Freiburg entsprechend, soweit diese sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.</li> <li>3) Sie ist Bestandteil der Satzung.</li> <li>4) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 14.11. 2018 in Kraft.</li> <li>5) Die bisherige Geschäftsordnung tritt außer Kraft.</li> </ol>	<p><b>Geltungsbereich, Inkrafttreten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6) Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz des KjG-Diözesanverbandes Freiburg.</li> <li>7) Sie gilt für die anderen Organe des KjG-Diözesanverbandes Freiburg entsprechend, soweit diese sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.</li> <li>8) Sie ist Bestandteil der Satzung.</li> <li>9) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 12.10. 2024 in Kraft.</li> <li>10) Die bisherige Geschäftsordnung tritt außer Kraft.</li> </ol>
<p><b>Gäste</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>11) Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.</li> <li>12) Diese haben Rederecht, soweit nichts anderes beschlossen wird.</li> <li>13) Einzuladende Gäste sind grundsätzlich: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Jugendreferent*innen</li> <li>b) die Abteilungsleitung der Abt. II (Jugendpastoral) im Erzbischöflichen Seelsorgeamt</li> <li>c) der Erzbischof</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Gäste</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>14) Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.</li> <li>15) Diese haben Rederecht, soweit nichts anderes beschlossen wird.</li> <li>16) Einzuladende Gäste sind grundsätzlich: <ol style="list-style-type: none"> <li>a)</li> <li>b) der Ordinarius</li> </ol> </li> </ol>

IV Beratungsordnung	V
<p><b>Rechte der*des Vorsitzenden</b></p> <p>3) Die Person, die den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen (Redeliste). Frauen, Männer und Non-Binaries werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen. Innerhalb der Redelisten werden Menschen, die zum aktuell diskutierten Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben, priorisiert. Antragsteller*in und Berichterstatter*in können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen.</p> <p>4) Die Redezeit kann von der Person, die den Vorsitz führt, begrenzt werden.</p> <p>5) Sie kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.</p> <p>6) Gegen alle Maßnahmen der Person, die den Vorsitz führt, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Konferenz sofort.</p>	<p><b>Rechte der*des Vorsitzenden</b></p> <p>7) Die Person, die den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen (Redeliste). Frauen, Männer und Personen, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfinden, werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen. Innerhalb der Redelisten werden Menschen, die zum aktuell diskutierten Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben, priorisiert. Antragsteller*in und Berichterstatter*in können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen.</p> <p>8) Die Redezeit kann von der Person, die den Vorsitz führt, begrenzt werden.</p> <p>9) Sie kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.</p> <p>10) Gegen alle Maßnahmen der Person, die den Vorsitz führt, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Konferenz sofort.</p>

### **Beschlussfähigkeit**

- 9) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 9 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 10) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Konferenz ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- 11) Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.
- 12) Ist die Konferenz nicht beschlussfähig, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Konferenz gefasst werden. Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der vorläufigen Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- 13) Wird die Konferenz infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist die Konferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

### **Beschlussfähigkeit**

- 14)
- 15) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Konferenz ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- 16) Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.
- 17) Ist die Konferenz nicht beschlussfähig, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Konferenz gefasst werden. Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der vorläufigen Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- 18) Wird die Konferenz infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist die Konferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## Synopse Wahlordnung

Lfd Nr.	VI Allgemeine Bestimmungen	VII Allgemeine Bestimmungen
	<p><b>Geltungsbereich, Inkrafttreten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Diese Wahlordnung gilt für den KjG-Diözesanverband Freiburg.</li> <li>2) Sie ist Bestandteil der Satzung.</li> <li>3) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 14.10.2018 in Kraft.</li> <li>4) Die bisherige Wahlordnung tritt außer Kraft.</li> </ol>	<p><b>Geltungsbereich, Inkrafttreten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5) Diese Wahlordnung gilt für den KjG-Diözesanverband Freiburg.</li> <li>6) Sie ist Bestandteil der Satzung.</li> <li>7) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 12.10.2024 in Kraft.</li> <li>8) Die bisherige Wahlordnung tritt außer Kraft.</li> </ol>
	<p><b>Wahlausschuss</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>9) Die Konferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus vier Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.</li> <li>10) Der Wahlausschuss der Diözesankonferenz besteht ständig.</li> </ol>	<p><b>Wahlausschuss</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>12) Die Konferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus bis zu fünf Personen besteht, davon             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu zwei weibliche Personen</li> <li>b) bis zu zwei männliche Personen</li> <li>c) bis zu einer Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet.</li> </ol> </li> <li>13) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.</li> <li>14) Der Wahlausschuss der Diözesankonferenz besteht ständig.</li> <li>15) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.</li> </ol>

	11) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.	
	<b>VIII Bestimmungen für einzelne Wahlen</b>	<b>IX Bestimmungen für einzelne Wahlen</b>
	<b>b. Wahl der Diözesanleitung</b>	<b>c. Wahl der Diözesanleitung</b>
	<p><b>Wählbarkeitsvoraussetzungen</b></p> <p>1) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Mitglied der KjG ist</li> <li>b) Mindestens beschränkt geschäftsfähig<sup>4</sup> ist</li> <li>c) zur Wahl vorgeschlagen ist</li> </ol> <p>2) Zur Geistlichen Leitung in der Diözesanleitung ist wählbar, wer zusätzlich die Voraussetzungen für eine kirchliche Beauftragung erfüllt und für wen die Zustimmung des Bischofs vorliegt.<sup>5</sup></p>	<p><b>Wählbarkeitsvoraussetzungen</b></p> <p>3) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>d) Mitglied der KjG ist</li> <li>e) Mindestens beschränkt geschäftsfähig ist, wobei mindestens ein ehrenamtliches sowie alle hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung voll geschäftsfähig sein müssen,</li> <li>f) zur Wahl vorgeschlagen ist</li> </ol> <p>4) Zur Geistlichen Leitung in der Diözesanleitung ist wählbar, wer zusätzlich die Voraussetzungen für eine kirchliche Beauftragung erfüllt und für wen die Zustimmung des Bischofs vorliegt.<sup>6</sup></p>
	<p><b>Mitteilung des Wahlergebnisses</b></p> <p>5) Der Wahlausschuss trägt dafür Sorge, dass die Namen der Gewählten der Bundesleitung und dem Ordinariat mitgeteilt werden.</p>	<p><b>Mitteilung des Wahlergebnisses</b></p> <p>6) Der Wahlausschuss trägt dafür Sorge, dass die Namen der Gewählten der Bundesleitung und dem Ordinariat mitgeteilt werden.</p>

<sup>4</sup> Mindestens eine Person in der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig ist.

<sup>5</sup> Nach Vereinbarung mit dem Bischofsvikar für Jugendfragen ist diese Person bis auf weiteres ein Priester.

<sup>6</sup> Nach Vereinbarung mit dem Bischofsvikar für Jugendfragen ist diese Person bis auf weiteres ein Priester.

	d.	e. Kassenprüfer*innen
		<p><b>Wählbarkeitsvoraussetzungen</b></p> <p>7) Zum*r Kassenprüfer*in ist wählbar, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im zu prüfenden Zeitraum nicht dem Verwaltungsrat oder der Diözesanleitung angehörte,</li> <li>b) mindestens beschränkt geschäftsfähig ist</li> <li>c) zur Wahl vorgeschlagen ist</li> </ul>

KjG-Diözesanverband Freiburg  
Diözesankonferenz 2024  
11.- 13. Oktober 2024 in Mannheim

Antrag Nr. 03 (beschlossen – siehe S. 18)

## Zuschüsse für KjG Inhalte

### **Antragsteller\*innen:**

Joshua Bäumle, Florian Mutter, Hannes Lauber, Linda, Weißer, Jerun von Klinkowström

### **Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

KjG Ortsgruppen und bestehende KjG Kooperationen sollen für die Auseinandersetzung mit KjG Schwerpunkten auf Veranstaltungen Zuschüsse vom Diözesanverband bekommen. Die Voraussetzungen hierfür werden von einer Arbeitsgruppe erarbeitet. Der Zuschuss soll bei 4€ pro teilnehmende Person pro Veranstaltung liegen. Pro Ortsgruppe und Kooperation können maximal 3 Veranstaltungen pro Kalenderjahr bezuschusst werden.

### **Begründung:**

Die Zuschüsse sollen ein Anreiz dazu sein, sich mit KjG-Themen zu beschäftigen und Teilnehmende für Diözesanveranstaltungen zu gewinnen.

Anregungen: Muss die Entscheidung der Arbeitsgruppe noch von einem Gremium absegnet werden? Frist setzen, wann das in Kraft treten muss?

KjG-Diözesanverband Freiburg  
Diözesankonferenz 2024  
11.- 13. Oktober 2024 in Mannheim

Antrag Nr. 04 (beschlossen – siehe S. 19)

## DL und katholisch

### **Antragsteller\*innen:**

Virginia Röschke

### **Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

Die Forderung, dass nur noch katholische Personen Teil der Diözesanleitung sein dürfen, schließt Mitglieder aus und verstößt deswegen gegen die Grundlagen und Ziele der KjG. Daher darf dieses Thema nicht von der Diözesanleitung mit dem Ordinariat in offiziellen Terminen inhaltlich verhandelt werden. Die Diskussion und Entscheidung muss das Organ Diözesankonferenz abhalten und treffen. Wir fordern die Bistumsleitung dazu auf, auf unserer nächsten Diözesankonferenz mit uns zur Fragestellung ins Gespräch zu kommen. Dazu muss ein\*e Vertreter\*in des Bistums mit Entscheidungsvollmacht anwesend sein.

### **Begründung:**

Diese Forderung widerspricht unseren Grundlagen und Zielen. Solch ein Eingriff, soll nur das höchste beschlussfassende Gremium, die Diözesankonferenz entscheiden dürfen. Die inhaltliche Verhandlung liegt im Ermessen der DL.

KjG-Diözesanverband Freiburg  
Diözesankonferenz 2024  
11.- 13. Oktober 2024 in Mannheim

Antrag Nr. 05 (beschlossen – siehe S. 20)

## Beitrag für Kooperationen

### **Antragsteller\*innen:**

Max Haußmann, Christina Dischler

### **Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

Die Diözesankonferenz möge beschließen, die Kooperationsanteile von bisher 2,50€ auf 4,00€ zu erhöhen.

### **Begründung:**

Die Erhöhung soll ermöglichen, die Vernetzung zwischen KjG-Gruppen noch besser und stärker zu fördern und ressourcenteilend größere Projekte umsetzen zu können. Dies ermöglicht auch eine optionale mittlere Ebene zu stärken, die wiederum die Ortsgruppen mit Angeboten für Leiter\*innen und Serviceleistungen unterstützen kann.

KjG-Diözesanverband Freiburg  
Diözesankonferenz 2024  
11.- 13. Oktober 2024 in Mannheim

Antrag Nr. 06 (zurückgezogen – siehe S. 21)

## Super Support

### **Antragsteller\*innen:**

Louisa Deubler, Anne Hilger, Lilith Fix, Isabel Nguyen-Xuan, David Feil

### **Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

Der KjG Diözesanverband organisiert einen dezentralen Spendenlauf. Daran können sich alle Pfarreien des Diözesanverbandes beteiligen. Die Vorbereitung dafür übernimmt ein dafür eingerichtetes Team. Das Team wird von der Diözesanleitung begleitet.

Das Team erarbeitet Vorschläge für die Pfarreien wo die Spenden hingehen können und einen organisatorischen Rahmen.

### **Begründung:**

Erfolgt mündlich

KjG-Diözesanverband Freiburg  
Diözesankonferenz 2024  
11.- 13. Oktober 2024 in Mannheim

Antrag Nr. 07 (beschlossen – siehe S. 21)

## Campflow

### **Antragsteller\*innen:**

Florian Mutter, Daniel Hilbert

### **Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

Die Diözesankonferenz möge beschließen, dass die restlichen 30 % für das Programm Campflow, die nicht vom BDKJ bezuschusst sind, durch den Diözesanverband übernommen werden. Sodass Ortsgruppen Campflow kostenlos nutzen können.

### **Begründung:**

Info: Aktuell werden 70% durch den BDKJ bezuschusst.

Entlastet Ortgruppen in der Finanzverwaltung  
Fördert Digitalisierung  
Sehr niederschwellig – für Ortsgruppen zugänglich  
Rechtssicher & datenschutzkonform  
Von KjGler\*innen entwickelt

30 % = ca. 90 € pro Jahr/ Ortsgruppe

KjG-Diözesanverband Freiburg  
Diözesankonferenz 2024  
11.- 13. Oktober 2024 in Mannheim

Antrag Nr. 08 (vertagt auf Diko 2025 – siehe S. 32)

## **Riesenweiterbildungslager**

### **Antragsteller\*innen:**

Katharina Hildenbeutel, Max Stigler, Tobias Rudolph, Clarissa, Hilbert, Ben Wallner

### **Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

Diözesanweiter Weiterbildungskurs über ein verlängertes Wochenende außerhalb der Schulferien in Zeltlagerform, bei der Gruppenleiter\*Innen aus der ganzen Diözese teilnehmen können. Zur Planung soll ein Team aus Interessierten gebildet werden. Die Referent\*Innen könnten die Kurse machen (inhaltlich gleich wie bei dezentralen Bildungsangeboten). Vormittags fest Kursinhalte und Nachmittags Freizeit mit vorbereiteten Angeboten zum Austausch.

### **Begründung:**

Weiterbildung für Leiter\*Innen attraktiver gestalten. Diözesanweite Austauschmöglichkeit. Vielfältige Kompetenzerweiterung der Leitungsrunde durch unterschiedliche Spezialgebiete.